



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Kirchberg ob der Donau

2025-314470/HB



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
4150 Rohrbach, Am Teich 1

Herausgegeben:

Rohrbach-Berg, im Juli 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat bei der Gemeinde Kirchberg ob der Donau durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 23. September 2025 bis 16. Dezember 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Kirchberg ob der Donau. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Kirchberg ob der Donau umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	14
FINANZAUSSTATTUNG	15
HUNDEABGABE	16
VERWALTUNGSABGABEN	16
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	16
FREMDFINANZIERUNGEN	18
GELDVERKEHRSSPESEN	19
KASSENKREDIT	19
HAFTUNGEN	19
PERSONAL	20
DIENSTPOSTENPLAN	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG	21
MITARBEITERGESPRÄCHE	21
ORGANISATION	22
ARBEITSZEIT	22
BEZUGSVERRECHNUNG	22
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	24
BELOHNUNG	24
FAHRTKOSTENZUSCHUSS	24
KOOPERATION MIT UMLIEGENDEN GEMEINDEN	25
BAUHOF	26
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	28
WASSERVERSORGUNG	28
ABWASSERBESEITIGUNG	30
KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN	33
KINDERGARTENTRANSPORT	34
MITTAGSVERPFLEGE	35
FREIBAD	36
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	38
MUSIKVEREIN	38
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	38
GASTSCHULBEITRÄGE FÜR PFLICHTSCHULEN	39
VOLKSSCHULE	39
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE	40
FEUERWEHRWESEN	40
VERSICHERUNGEN	41
ENERGIEVERBRAUCH – STROM	41
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	42
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRMEPUMPE	42
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	42
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	43
VERKEHRSFLÄCHENBEITRÄGE	43

BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN	43
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN	44
GEMEINDEVERTRETUNG	45
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	45
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	45
INVESTITIONEN	46
INVESTITIONSVORSCHAU	46
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	47
VERÄUßERUNG DER LIEGENSCHAFT OBERMÜHL 36	47
VERGABE VON AUFTRÄGEN	47
GEMEINDE-KG	48
ALLGEMEINES	48
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE	48
SCHLUSSBEMERKUNG	49

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde konnte ausschließlich im Jahr 2022 in der laufenden Geschäftstätigkeit einen Überschuss in Höhe von rund 162.800 Euro erwirtschaften. Für die Bedeckung des Abgangs in den laufenden Geschäftstätigkeiten 2023 und 2024 benötigte die Gemeinde Mittel in Höhe von rund 108.300 Euro bzw. 33.100 Euro, welche von der Allgemeinen Haushaltsrücklage stammten. Die Verschlechterung der Haushaltssituation im Jahr 2023 ist ua. den Sondertilgungen in Höhe von rund 98.700 Euro geschuldet.

Im Bewertungsschema für die Öffentliche Sparquote erreichte die Gemeinde Kirchberg ob der Donau im Jahr 2022 noch 16, im Jahr 2023 nur mehr 7 und im Jahr 2024 nur mehr 0 von insgesamt 25 Punkten. Der Vergleich dieser Kennzahlen lässt klar erkennen, wie sich der Budgetspielraum der Gemeinde in kürzester Zeit veränderte und somit keine Freiräume mehr für Investitionen oder Schuldentilgungen zuließ. Lt. Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 1. Juli 2024 (IKD-2024-41313/2-Lb) wurden Mittel aus dem Verteilvorgang 2 des Härteausgleichsfonds (Ansparmittel) für das Finanzjahr 2024 in Höhe von max. 30.042 Euro bekannt gegeben. Die mittelfristige Planung prognostiziert sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt einen negativen Gebarungsverlauf, womit die Gemeinde weiterhin auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein wird.

Fremdfinanzierungen

Die Belastungen aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrugen im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 240.800 Euro pro Jahr. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Kirchberg ob der Donau Annuitätenzuschüsse von durchschnittlich rund 209.800 Euro pro Jahr, sodass eine Gesamtnettobelastung von jährlich durchschnittlich rund 32.400 Euro verblieb. Der erhöhte Annuitätendienst von rund 122.500 Euro im Jahr 2023 ist Sondertilgungen von insgesamt rund 98.800 Euro geschuldet. Die „Gemeinde-KG“ wies mit Jahresende 2023 keine Verbindlichkeiten aus. Im Hinblick auf den kontinuierlichen Anstieg des Zinsendienstes erfolgten ebenso Sondertilgungen in Höhe von 303.658 Euro, die das Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Turnsaalsanierung betrafen.

Bei einem Großteil der Darlehen sind variable Zinssätze vereinbart, wobei die Aufschläge zwischen 0,65 % und 0,75 % in einem marktkonformen Bereich liegen. Bei 1 Darlehen lag der Aufschlag jedoch bei 1,15 %, welcher von der prüfenden Stelle als sehr hoch bewertet wird. 2 Darlehen basieren auf einem Fixzinssatz. Hinsichtlich des hohen Aufschlags wird der Gemeinde empfohlen, Nachverhandlungen mit dem Kreditinstitut zu führen. Im MEFP sind keine weiteren Darlehensaufnahmen geplant.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Prüfungszeitraum zwischen 24,3 % und 27,9 %. Für das Jahr 2025 sind Personalkosten von 859.300 Euro bzw. 30,9 % budgetiert. Diese Werte liegen im oberösterreichischen Vergleich auf hohem Niveau. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten, Nachmittagsbetreuung) von der Gemeinde geführt werden und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss, welches durchschnittlich rund 44 % der Personalausgaben band. Sowohl in der Verwaltung als auch im Kinderbetreuungsbereich kam es zu Doppelbesetzungen (6 Monate und 12 Monate), die einerseits aufgrund von Krankheit und andererseits zur Einarbeitung erforderlich waren.

Die Personalauszahlungen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 beinhalten insgesamt 1 Abfertigungsleistung von rund 37.900 Euro, Urlaubersatzleistungen von insgesamt rund 4.200 Euro, 1 Jubiläumszuwendung von rund 5.200 Euro und 1 Treueabgeltung von rund 4.700 Euro. Derzeit werden keine strukturierten Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen in der Verwaltung bzw. im Bauhof geführt. Zukünftig sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche

durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lagen teilweise Arbeitsplatzbeschreibungen vor. Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu ergänzen. Für die Tätigkeit der Annahme und Auszahlung von Bargeld kann der Gemeindevorstand Bediensteten eine Aufwandsvergütung (Kassenfehlgeldentschädigung) gewähren. Die Gemeinde verzichtete bisher auf die Zuerkennung einer Kassenfehlgeldentschädigung. Im Hinblick auf die Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten, wird dem Gemeindevorstand empfohlen, über die Zuerkennung einer Kassenfehlgeldentschädigung zu beraten.

Den Bauhofmitarbeitern gewährte die Gemeinde ganzjährig für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und für den Winterdienst pauschalisierte Bereitschaftsentschädigungen. Ein durchgehender Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit wurde in der Wasserversorgung (Eigenbrunnen), im Freibad während der Badesaison und für den Winterdienst von 2 Bediensteten wahrgenommen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Einstellung der Bereitschaft für das Freibad überlegt werden (für die Betreuung der Chlorgasanlage sollte ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung gegeben sind).

Nicht in allen Bereichen verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente. Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente für sämtliche Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen zu ermitteln und unter dem Aspekt der Kostenwahrheit entsprechend festzusetzen. Dabei sollte die Verrechnung anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Bauhof

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beschäftigte die Gemeinde im handwerklichen Dienst 3 Bedienstete mit insgesamt 2,725 PE. Davon ist eine Bedienstete als Reinigungskraft angestellt. Mit 31. Dezember 2022 trat der Klärwärter in den Ruhestand. Die vakant gewordene Stelle besetzte die Gemeinde nicht nach, sondern trat dem Reinhaltverband Mühlthal & Region Böhmerwald bei. Den dafür vorgesehenen Dienstposten (1,0 PE GD 19.1) löste die Gemeinde im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlags 2024 auf.

Die dargestellten Vergütungen berechnete die Gemeinde nach den Auszahlungen des Finanzierungshaushalts. Die verbuchten Einzahlungen aus Vergütungen betrugen 44.005 Euro (2022), 64.236 Euro (2023) und 110.349 Euro (2024) und deckten damit weder die Auszahlungen noch die Aufwendungen im Ergebnishaushalt (zB 129.987 Euro 2024) ab. Die großen Schwankungen im Gebarungszeitraum sind der Unterbesetzung in den Jahren 2022 und 2023 geschuldet. Seit 1. Mai 2025 beschäftigt die Gemeinde nunmehr ständig 1,75 PE im Bauhof. Die Haupteinsatzgebiete der Bauhofmitarbeiter 2024 waren das Freibad, der Winterdienst, die Ortsbildpflege sowie der Kindergarten gefolgt von Arbeiten für den Fuhrpark, für die Wasserversorgung sowie die Gemeindestraßen.

Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Bei den Verrechnungssätzen für Leistungen an Dritte sollte die Gemeinde jedenfalls ein kostendeckendes Entgelt einheben.

Ortsbildpflege

Neben den Tätigkeiten für das Freibad und dem Winterdienst lag ein Schwerpunkt der Bauhofmitarbeiter im Bereich der Ortsbildpflege. Im Jahr 2024 entfielen ua. vermehrte Vergütungsleistungen (rund 11.100 Euro) für die Heckenpflege und das händische Befreien der Bordsteinkanten von Unkraut an. Einsparmöglichkeiten ergeben sich durch Maßnahmen zur Pflegevereinfachung und Pflegeintensität. Die Gemeinde sollte eine Evaluierung der Pflegestandards vornehmen. Nach Rücksprache mit der Amtsleitung wird das Fehlen von strukturierten Arbeitsplänen und -anweisungen festgestellt. Die Gemeinde ist angehalten, zeitnah die Arbeitsplatzbeschreibungen für die Bauhofmitarbeiter zu erstellen und sich mit den zu erbringenden Bauhofleistungen sowie den Kernaufgaben auseinanderzusetzen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die dafür benötigte Wassermenge wird zur Gänze vom „Fernwasserverband Mühlviertel“ angekauft. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2024 bei rund 91 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt im gesamten Prüfungszeitraum Überschüsse, die sich zwischen rund 9.300 Euro und rund 40.400 Euro bewegten. Der Voranschlag 2025 geht von einem Überschuss in der Höhe von 24.800 Euro aus. Der verringerte Betriebsüberschuss im Jahr 2024 ist sowohl den höheren Betriebskosten als auch dem höheren Zinsendienst für den Hochbehälter Altenfelden geschuldet.

Abwasserbeseitigung

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Prüfungsjahr 2022 einen Betriebsüberschuss von rund 32.500 Euro. Ab dem Jahr 2023 verzeichnete der Betrieb ein Defizit zwischen rund 500 Euro und 22.500 Euro. Im Voranschlag 2025 veranschlagte die Gemeinde einen Fehlbetrag von 37.000 Euro. Das steigende Betriebsdefizit resultiert aus den Mehrauszahlungen für Kreditzinsen und Kostenerstattungen für Leistungen des Reinhaltverbandes. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich im Prüfungsjahr 2022 eine Kostendeckung von rund 104 %. Im restlichen Prüfungszeitraum bestand ein Kostendeckungsgrad zwischen rund 84 % und 85 %.

Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuheben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen und andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen. Im Prüfungszeitraum erfolgte keine jährliche Gebührenanpassung. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation ist die Gemeinde Kirchberg ob der Donau angehalten, sämtliche Einnahmen zu lukrieren und kostendeckende Gebühren einzuheben.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe hat die Gemeinde bisher – unabhängig von ihrer Entfernung zur nächsten Abwasserentsorgungsleitung – von der Kanalanschlusspflicht generell ausgenommen. Laut § 13 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn ua. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen ausgebracht werden können.

Bescheide für die Ausnahme von der Anschlusspflicht stellte die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt keine aus. Sofern keine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt werden kann, ist der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen.

Kindergarten

Der Kindergarten verzeichnete im Jahr 2022 ein negatives Betriebsergebnis von rund 114.200 Euro. Im Jahr 2023 stieg das Defizit auf rund 146.200 Euro. Dieser Anstieg ist einerseits auf eine fast einjährige Doppelbesetzung (krankheitsbedingter Ausfall) und andererseits auf die Einführung einer Krabbelgruppe zurückzuführen. Im Jahr 2024 verringerte sich das Defizit auf rund 109.400 Euro und im Jahr 2025 budgetierte die Gemeinde einen Abgang von 154.500 Euro. Die Zuschussleistungen der Gemeinde Kirchberg ob der Donau je Kind lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich durchschnittlich rund 2.800 Euro. Die Gemeinde lag damit im Gemeindevergleich auf durchschnittlichem Niveau.

Freibad

Das Freibad in der Gemeinde Kirchberg ob der Donau besteht aus einem Schwimm-, Kinder- und Erlebnisbecken mit einer Gesamtwasserfläche von rund 300 m². Für Kinder stehen ein Kinderspielbach, eine Kinderrutsche sowie ein Tischtennistisch und eine Schaukel zur Verfügung. Der Beachvolleyballplatz ist ebenfalls am Gelände des Freibads situiert. Beheizt wird das Freibad mit einer Solaranlage. Die Einrichtung erzielte ein jährliches Betriebsdefizit von rund 30.900 Euro (2022), rund 42.600 Euro (2023) und rund 39.500 Euro (2024). Im Voranschlag 2025 ist ein Fehlbetrag von 34.500 Euro präliminiert. Im Jahr 2024 lag der Ausgabendeckungsgrad bei rund 39 %. Aus wirtschaftlicher Sicht sollte die Gemeinde für das Freibad einen Ausgabendeckungsgrad von mindestens 50 % erreichen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Sportanlagen

Die Gemeinde verfügt an verschiedenen Standorten über gemeindeeigene Sportanlagen. Diese bestehen aus 2 Tennisplätzen, einer Minigolfanlage und Asphaltbahnen. Die Gemeinde besitzt zudem einen Sportplatz mit einem Fußballfeld im Gesamtausmaß von rund 18.400 m², der gepachtet ist. Ein Pachtvertrag aus dem Jahr 1990 lag vor. Der Pachtzins beträgt 1.101 Euro brutto pro Jahr. Für die Benützung der Sportanlagen bestehen mit den örtlichen Vereinen keine Nutzungsvereinbarungen. Einen jährlichen Bestandzins in Höhe von rund 7 Euro leisten sowohl der Fußball- als auch der Tennisverein, der als äußerst gering angesehen wird.

Musikverein

Im Obergeschoß der Gemeinde Kirchberg ob der Donau befindet sich ein Musikprobelokal, welches dem örtlichen Musikverein zur Verfügung gestellt wird. Die Gesamtauszahlungen beliefen sich auf 3.841 Euro (2022), 4.285 Euro (2023) und 4.706 Euro (2024). Mit dem Musikverein bestand keine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, mit dem Verein eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Die Betriebskosten für das Musikheim trägt die Gemeinde, was eine indirekte Subvention darstellt. Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein die auf die Vereinsräumlichkeiten entfallenden Betriebskosten in Rechnung zu stellen.

Friedhof und Aufbahrungshalle

Die Einrichtung verzeichnete in den Jahren 2022 und 2023 einen marginalen Überschuss von jährlich durchschnittlich rund 400 Euro. Im Jahr 2024 hingegen erwirtschaftete die Gemeinde ein Betriebsdefizit von rund 300 Euro. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde einen Fehlbetrag von rund 200 Euro. Das Defizit im Jahr 2024 ist den Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter (Kehrarbeiten) geschuldet. Da der Friedhof in die Zuständigkeit der Pfarre fällt, ist für eine allenfalls kurzzeitige personelle Unterstützungsleistung durch die Gemeinde ein Kostenersatz vorzuschreiben.

Feuerwehrwesen

Der jährliche Nettoaufwand betrug in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 21,54 Euro bzw. 24,16 Euro. Ab dem Jahr 2023 wird auf Basis des GEP vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando ein plausibler Finanzbedarf für jede Freiwillige Feuerwehr ermittelt. Die Ausgaben im Jahr 2024 lagen unter dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Im Prüfungszeitraum waren Einnahmen durch Einsatzverrechnungen in Höhe von insgesamt rund 3.200 Euro ersichtlich. Die Gemeinde übernahm die von den Feuerwehren angegebenen Kostenersätze in die Rechenwerke. Eine Überprüfung auf Plausibilität erfolgte seitens der Gemeinde.

Dem Prüfungsausschuss wird empfohlen, regelmäßig Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen, um eine lückenlose Verrechnung der in der Feuerwehrgebühren- und Feuerwehrtarifordnung vorgesehenen Kostenersätze zu gewährleisten.

Investitionen

Bei den investiven Einzelvorhaben führte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 1.338.400 Euro an, wovon 238.500 Euro auf 2022, 415.900 Euro auf 2023 und 684.100 Euro auf 2024 entfielen. Im Nachtragsvoranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von 458.300 Euro.

Die Gemeinde Kirchberg ob der Donau investierte in den Jahren 2022 und 2023 vor allem in infrastrukturelle Maßnahmen im Kinderbildungs- und -betreuungsbereich. Im Prüfungsjahr 2024 lag der Schwerpunkt der Investitionen im Bereich des Feuerwehrwesens. Sanierungsmaßnahmen in der Abwasserbeseitigung tätigte die Gemeinde sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025. Darüber hinaus präliminierte die Gemeinde für das Jahr 2025 Mittel für den Ankauf eines Bauhoffahrzeugs.

Vergabe von Aufträgen

Gemeinden unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes. Im Prüfungszeitraum wurden in den Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatssitzungen Aufträge ohne Einholen von 3 Vergleichsangeboten vergeben. Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RO
Gemeindegröße (km²):	21,3
Seehöhe (Hauptort):	591 m

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	6,1
Güterwege (km):	26,8
Landesstraßen (km):	9,1

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	9	4			
	VP	SP			

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.123
Registerzählung 2011:	1.059
Registerzählung 2021:	1.061
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	1.071
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.123
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.145

Infrastruktur: Kanal	
Kanallänge(km):	15,8
Druckleitungen (km):	13,9
Pumpwerke Kanal:	14

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		2.980.583	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		-33.118	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		76 %	
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.226	Rang (Bezirk / OÖ):*	24 / 325

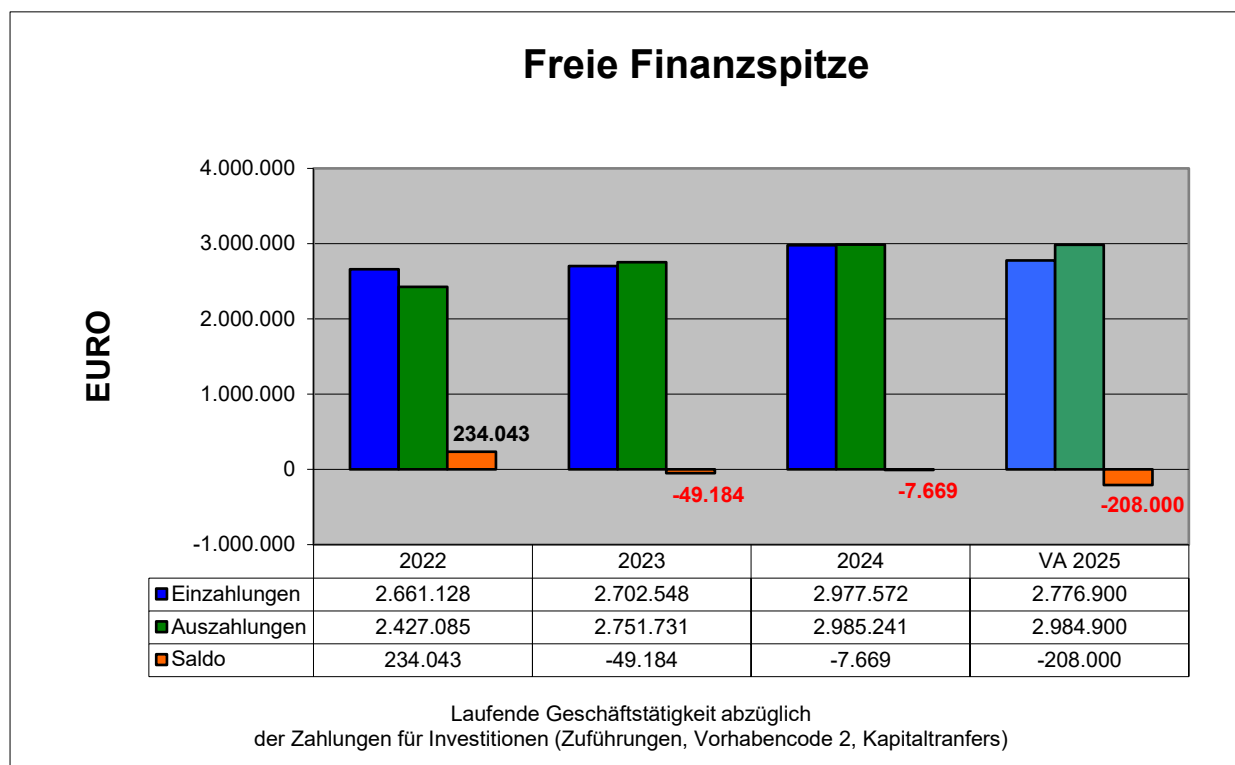
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1
Bibliothek:	1

Bildungseinrichtungen 2023/2024	
Kindergarten:	2 Gruppen, 41 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 8 Kinder
Volksschule:	2 Klassen, 39 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Festzustellen war, dass die Gemeinde im Jahr 2022 in der laufenden Geschäftstätigkeit einen Überschuss in Höhe von rund 162.800 Euro erwirtschaften konnte. Für die Bedeckung des Abgangs in den laufenden Geschäftstätigkeiten 2023 und 2024 benötigte die Gemeinde Mittel in Höhe von rund 108.300 Euro bzw. 33.100 Euro, welche von der Allgemeinen Haushaltsrücklage stammten. Die Verschlechterung der Haushaltssituation im Jahr 2023 ist ua. den Sondertilgungen in Höhe von rund 98.700 Euro geschuldet.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	574.108	253.080	-83.732	-298.000
Saldo 2 – Investive Gebarung	173.118	-256.340	274.125	-359.700
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-220.811	-242.399	133.829	36.000
Saldo 5 – Geldfluss	526.415	-245.659	324.222	-621.700
- Saldo investive Einzelvorhaben	363.648	-137.336	357.340	-368.400
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	162.767	-108.323	-33.118	-253.300

Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung können Gemeinden in der Folge Kennzahlen für die Leistungs- und Schuldentragfähigkeit des Gemeindehaushalts ableiten. Eine der zentralen Größen

ist dabei die Quote öffentliches Sparen. Die Kennzahl spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo aus der operativen Gebarung (Saldo 1) und den Auszahlungen der operativen Gebarung wider.

Im Bewertungsschema für die Öffentliche Sparquote erreichte die Gemeinde Kirchberg ob der Donau im Jahr 2022 noch 16, im Jahr 2023 7 und im Jahr 2024 nur mehr 0 Punkte von insgesamt 25 Punkten.

Der Vergleich dieser Kennzahlen im Prüfungszeitraum lässt klar erkennen, wie sich der Budgetspielraum der Gemeinde in kürzester Zeit veränderte und somit keine Freiräume mehr für Investitionen oder Schuldentilgungen zulässt. Lt. Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 1. Juli 2024 (IKD-2024-41313/2-Lb) wurden Mittel aus dem Verteilvorgang 2 des Härteausgleichsfonds (Ansparmittel) für das Finanzjahr 2024 in Höhe von max. 30.042 Euro bekannt gegeben.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	3.547.383	3.171.993	3.453.178	3.271.400
Aufwendungen	3.134.324	3.154.378	3.716.825	3.756.700
Nettoergebnis (Saldo 0)	413.059	17.615	-263.647	-485.300
Entnahme von Rücklagen	249.234	453.147	33.313	724.500
Zuweisung an Rücklagen	782.880	475.099	75.461	104.500
Nettoergebnis nach Rücklagen	-120.587	-4.338	-305.796	134.700

Das negative Nettoergebnis (Saldo 0) im Ergebnishaushalt bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen nicht ausgereicht haben.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	13.001.006	11.856.531	-1.144.476
Kurzfristiges Vermögen	1.193.588	1.805.843	612.256
Summe	14.194.594	13.662.374	-532.220
PASSIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	4.009.693	4.199.678	189.985
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	7.027.514	6.691.810	-335.704
Langfristige Fremdmittel	3.082.042	2.691.397	-390.644
Kurzfristige Fremdmittel	75.346	79.490	4.144
Summe	14.194.594	13.662.374	-532.220

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

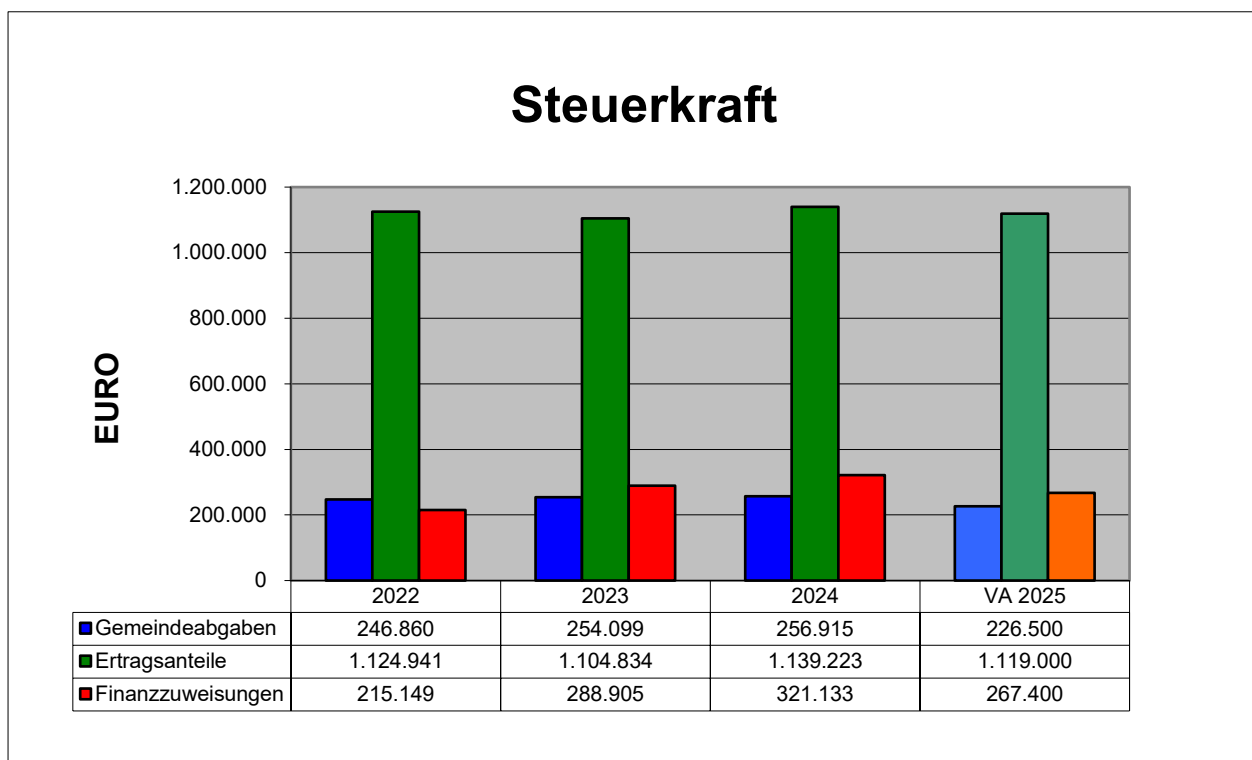
Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2025 bis 2029. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wies die Gemeinde für die Jahre 2025 bis 2029 die nachfolgenden Werte aus:

Jahr	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-235.100	-208.300	-191.900	-171.700
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-296.700	-264.400	-237.900	-199.400

Die mittelfristige Planung prognostiziert sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt einen negativen Gebarungsverlauf, womit die Gemeinde weiterhin auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein wird.

Im Hinblick auf die negativen Aussichten für die Entwicklung der Finanzgebarung kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Bedeutung zu.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag im Jahr 2024 mit 1.226 Euro je Einwohner auf niedrigem Niveau. Landes- und bezirkswweit (438 und 37 Gemeinden) nahm die Gemeinde damit den 325. und 24. Rang ein.

Die Steuerkraft erhöhte sich schrittweise von 1.586.950 Euro (2022) auf 1.717.271 Euro (2024), somit um 8,21 %. Für das Jahr 2025 ist ein Rückgang auf 1.612.900 Euro prognostiziert. Von der Steuerkraft entfielen 66 % auf die Ertragsanteile, die von 1.124.941 Euro auf 1.139.223 Euro anstiegen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft mit 15 % beteiligt. Dies verdeutlicht die nachfolgende Aufstellung (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Grundsteuer A+B	90.992	88.408	92.831
Kommunalsteuer	144.354	152.858	148.285
Erhaltungsbeiträge	5.177	5.177	5.992
Sonstige	6.337	7.656	8.406
Summe	246.860	254.099	256.915

Mit diesem Steueraufkommen ist die Gemeinde im Bezirk im letzten Drittel der nach der Finanzkraft gereihten Gemeinden platziert. Die Gemeinde Kirchberg ob der Donau erhielt im Prüfungszeitraum Finanzausweisungen gemäß § 24 Z 1 FAG 2017 in Höhe von 339.129 Euro (Strukturfonds Bund). Darüber hinaus veranschlagte die Gemeinde im Voranschlag 2025 Zuweisungen gemäß § 25 FAG 2024 in Höhe von 91.900 Euro. Hingegen erhielt die Gemeinde jährlich eine Finanzausweisung gemäß § 24 Z 2 FAG 2017 von durchschnittlich rund 7.051 Euro.

Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2 in Höhe von 30.000 Euro.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um 137.882 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags (62.413 Euro) und der Sozialhilfverbandsumlage (60.046 Euro) zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen musste die Gemeinde im Jahr 2024 rund 47 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft heranziehen.

Hundeabgabe

Die Höhe der Hundeabgabe für Berufs- und Wachhunde im Jahr 2025 beträgt lt. Beschluss des Gemeinderats 30 Euro und für sonstige Hunde 50 Euro.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Eine stichprobenweise Überprüfung der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012¹ zu der „Tarifpost 8“² ergab im Prüfungszeitraum keine Mängel.

Tarifpost 25 – Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001³

Bescheide über die Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage (Tarifpost 25) lagen nicht auf. Näheres dazu unter dem Thema „Abwasserbeseitigung“.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen⁴ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁵. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Tarifpost 48a – Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht von Wasser⁶

Die Gemeinde kann für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Ausnahmegenehmigungen lagen nicht vor.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bei 32 angeschlossenen Liegenschaften der Wasserverbrauch pro Jahr weniger als 20 m³ betrug. Da es sich um Wochenend- bzw. leerstehende Häuser, Betriebsstätten oder Neubauten handelt, ist der geringe Wasserbedarf begründ- und nachvollziehbar.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 beschloss der Gemeinderat am 15. Dezember 2023 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale von 100 %. Daraus ergaben sich für das Jahr 2024 Einzahlungen in Höhe von 1.400 Euro. Die Zuschläge betragen für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie Dauercamper 86,40 Euro und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 129,60 Euro.

¹ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

² Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

³ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

⁴ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁵ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

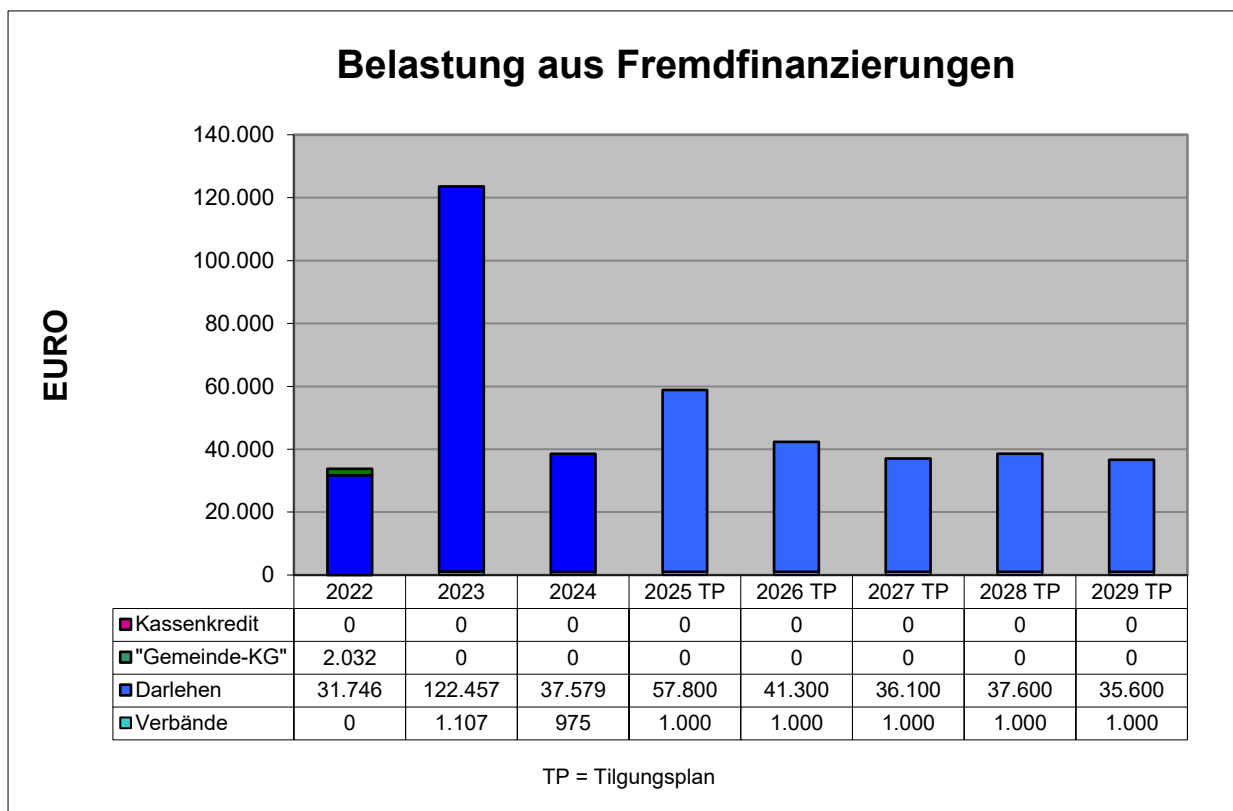
⁶ Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

Gesetzlich sind Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper von 150 % (129,60 Euro) und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche von 200 % (259,20 Euro) möglich.

Die Zuschläge der Gemeinde zur Freizeitwohnungspauschale lagen unter den gesetzlichen Höchst-
rahmen.

*Es wird empfohlen, von der gesetzlichen Möglichkeit der Lukrierung solcher zusätzlicher Haushalts-
mittel Gebrauch zu machen und die Höchstgrenzen auszuschöpfen.*

Fremdfinanzierungen



Die Belastungen aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrugen im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 240.800 Euro pro Jahr. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Kirchberg ob der Donau Annuitätenzuschüsse von durchschnittlich rund 209.800 Euro pro Jahr, sodass eine Gesamtnettobelastung von jährlich durchschnittlich rund 32.400 Euro verblieb.

Der erhöhte Annuitätendienst von rund 122.500 Euro im Jahr 2023 ist Sondertilgungen von insgesamt rund 98.800 Euro geschuldet.

Folgende Darlehen waren betroffen:

- Sanierung und Erweiterung Fußball Klubhaus 29.725 Euro
- Ausfinanzierung Freibad 68.999 Euro

Der Anstieg des Annuitätendienstes ab dem Jahr 2025 steht in Zusammenhang mit der Neuaufnahme des Kanalsanierungsdarlehens BA 12 in Höhe von insgesamt rund 550.000 Euro.

Die „Gemeinde-KG“ wies mit Jahresende 2024 keine Verbindlichkeiten aus. Im Hinblick auf den kontinuierlichen Anstieg des Zinsendienstes erfolgten ebenso Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 303.658 Euro, die das Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Turnsaalsanierung betrafen.

Bei einem Großteil der Darlehen sind variable Zinssätze vereinbart, wobei die Aufschläge zwischen 0,65 % und 0,75 % in einem marktkonformen Bereich liegen. Bei 1 Darlehen lag der Aufschlag jedoch bei 1,15 %, welcher von der prüfenden Stelle als sehr hoch bewertet wird. 2 Darlehen basieren auf einem Fixzinssatz.

Hinsichtlich des hohen Aufschlags wird der Gemeinde empfohlen, Nachverhandlungen mit dem Kreditinstitut zu führen.

Bei den durchgeführten Darlehensausschreibungen lud die Gemeinde auch überörtliche Kreditinstitute ein. Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen waren keine Mängel zu ersehen.

Im MEFP sind keine weiteren Darlehensaufnahmen geplant.

Geldverkehrsspesen

Die Gemeinde unterhielt zum Prüfungszeitpunkt 2 Bankverbindungen. Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf durchschnittlich rund 2.300 Euro pro Jahr. Aus Zinserträgen am Girokonto erzielte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 26.000 Euro. Der Habenzinssatz lag bei 0,25 %, ab einer Einlage von 500.000 Euro erhöhte sich dieser auf 1 %.

Kassenkredit

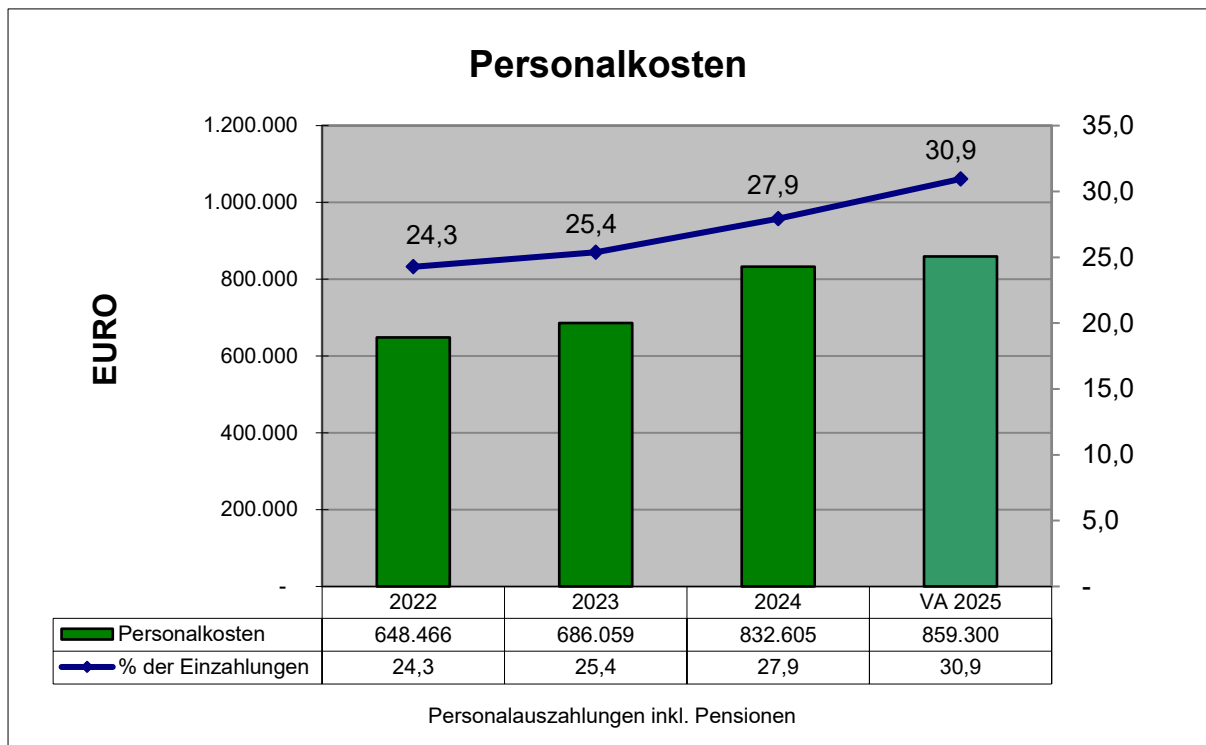
Die maximale Höhe des Kassenkredits setzte der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2025 mit 500.000 Euro fest. Damit lag dieser im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Für die Vergabe des Kassenkredits 2025 lagen 3 Angebote von Kreditinstituten vor.

Im gesamten Prüfungszeitraum fielen keine Kassenkreditzinsen an. Die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen dienten zur Verstärkung des Kassenbestands.

Haftungen

Der Stand der Haftungen betrug laut Haftungsnachweis zum Jahresende 2024 rund 13.800 Euro und betrifft den „Reinhalteverband Mühlthal & Region Böhmerwald“.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Prüfungszeitraum zwischen 24,3 % und 27,9 %. Für das Jahr 2025 sind Personalkosten von 859.300 Euro bzw. 30,9 % budgetiert. Diese Werte liegen im oberösterreichischen Vergleich auf hohem Niveau. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten, Nachmittagsbetreuung) von der Gemeinde geführt werden und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss, welches durchschnittlich rund 44 % der Personalausgaben band. Sowohl in der Verwaltung als auch im Kinderbetreuungsbereich kam es zu Doppelbesetzungen (6 Monate und 12 Monate), die einerseits aufgrund von Krankheit und andererseits zur Einarbeitung erforderlich waren.

Die Personalauszahlungen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 beinhalten insgesamt 1 Abfertigungsleistung von rund 37.900 Euro, Urlaubersatzleistungen von insgesamt rund 4.200 Euro, 1 Jubiläumszuwendung von rund 5.200 Euro und 1 Treueabgeltung von rund 4.700 Euro.

Die Personalauszahlungen (RA 2024) betrafen ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen die nachfolgenden Bereiche:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Kindergarten	355.583 Euro	310 Euro
Zentralamt	232.833 Euro	203 Euro
Bauhof	103.820 Euro	91 Euro
Volksschule	18.746 Euro	16 Euro
Nachmittagsbetreuung	16.241 Euro	14 Euro
Kindergartentransport	14.107 Euro	12 Euro

Dienstpostenplan

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist der Dienstpostenplan ein Teil des Voranschlags. Im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlags 2024 löste die Gemeinde folgende Dienstpostenplanreserven auf:

- Allgemeine Verwaltung: 0,5 PE GD 20.3
- Handwerklicher Bereich: 1,0 PE GD 19.1

Der Dienstpostenplan im Voranschlag 2025 ergab geringfügige Abänderungen im Bereich der Kinderbetreuung (Aufstockung KBP von 3,55 PE auf 3,65 PE und Kürzung GD 22 von 3,80 PE auf 3,60 PE). Die Verordnungsprüfung seitens der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ergab keine Gesetzwidrigkeit.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der beschlossenen Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Stichtag 1. Oktober 2025.

Die erwähnten Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst, C I-IV = Verwendungsgruppe und Dienstklassen, I/c = Entlohnungsschema und -gruppe.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"neu"	"alt"		
Allgemeine Verwaltung	1	GD 11.1		1	GD 11
	1	GD 16.3		1	GD 16
	1	GD 18.5	VB I/c	0,50 0,50	VB I/c GD 18.5
Handwerklicher Bereich	1	GD 19.1	II/p 3	0,75	GD 19
	1	GD 19.1	II/p 3	1	GD 19
	1	GD 25.1		0,975	GD 25
Kindergarten/Krabbelstube	3,65	KBP	I L/I 2b 1	3,1	KBP
	3,6	GD 22.3	I/d	3,35	GD 22
	0,4	GD 17.6	I/c	0	GD 17

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 3 Dienstposten mit 4 Mitarbeitern besetzt. Aufgrund der Pensionierung der Buchhalterin mit Ablauf des 30. Juni 2023 und der Neubesetzung mit einer Nachfolgerin erfolgte im Prüfungsjahr 2023 für 5 Monate eine Doppelbesetzung.

Mitarbeitergespräche

Derzeit werden keine strukturierten Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen in der Verwaltung bzw. im Bauhof geführt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

Zukünftig sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung wurde vom Gemeinderat am 20. Juni 2008 beschlossen. Der vorhandene Geschäftsverteilungsplan entsprach den aktuellen Gegebenheiten. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lagen teilweise aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen vor.

Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu ergänzen.

Arbeitszeit

In der Gemeinde besteht seit 1. Juli 1997 in sämtlichen Bereichen eine flexible Dienstzeitregelung mit manueller Zeiterfassung. Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass aus einer Abrechnungsperiode (4 Wochen) nicht mehr als 15 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 15 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe und mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig.

Für die Bediensteten der Verwaltung und des Bauhofs wurde der Gleitzeitrahmen für Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr festgelegt. Im Kinderbetreuungsbereich gelten fixe Dienstzeiten laut Dienstzeitrahmen, die sich an den Öffnungszeiten orientieren.

Mit 31. Dezember 2024 war die 15 Stunden-Grenze des Gleitzeit-Plusstundenkontos bei 6 Bediensteten überschritten. Im Verwaltungsbereich begründet die Gemeinde das hohe Zeitguthaben durch den Personalwechsel in der Buchhaltung.

Es wird empfohlen, die Dienstzeitregelung nach fast 30-jährigem Bestehen zu überarbeiten und anzupassen. In einer Dienstanweisung sollten Regelungen betreffend Blockzeit, Regeldienstzeit, Zeitboni und Überstunden erarbeitet werden. Die Gemeinde sollte eine elektronische Zeitaufzeichnung für alle Bereiche ins Auge fassen.

Bezugsverrechnung

Standesamt

Die der Standesbeamten gewährten Aufwandsentschädigungen (Bekleidungspauschalen) bezogen sich bis zum Jahr 2022 auf eine Landesregelung aus dem Jahr 2007. Die ausbezahlten Entschädigungen betrugen 447 Euro (2022), 430 Euro (2023) und 470 Euro (2024). Im Jahr 2023 erfolgte seitens des Landes eine Neuregelung. Diese sah für das Jahr 2024 beispielsweise für bis zu 9 Trauungstage eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zu 467 Euro vor, welche sich durch die kaufmännische Rundungsregel auf 470 erhöhte.

Dienstvergütung EDV

Das Schreiben des Landes OÖ Gem-200052/53-2006-Dau enthält die Regelungen für die Gewährung einer Dienstvergütung für die anspruchsvollen Dienste als EDV-Koordinator. Die Aufgabe der EDV-Betreuung wird von 1 Bediensteten wahrgenommen. In diesem Zusammenhang gewährte die Gemeinde Dienstvergütungen von 1.687 Euro (2022), 1.807 Euro (2023) und 1.973 Euro (2024).

Die ausbezahlten Dienstvergütungen entsprachen den landesweiten Regelungen.

Kassenfehlgeldentschädigung

Für die Tätigkeit der Annahme und Auszahlung von Bargeld kann der Gemeindevorstand Bediensteten eine Aufwandsvergütung (Kassenfehlgeldentschädigung) gewähren. Die Kassenfehlgeldentschädigung regelte das Land OÖ mit Schreiben IKD-2017-263878/16-Ki vom 13. Dezember 2023 neu.

Die Gemeinde verzichtete bisher auf die Zuerkennung einer Kassenfehlgeldentschädigung.

Im Hinblick auf die Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird dem Gemeindevorstand empfohlen, über die Zuerkennung einer Kassenfehlgeldentschädigung zu beraten.

Überstunden, Mehrleistungen und Gleizeitplus-Stunden

Die Auszahlungen für Über- und Gleizeitplus-Stunden sowie Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum bei insgesamt rund 20.500 Euro, wobei rund 9.800 Euro die Bereitschaftsentschädigungen betrafen.

Den Bauhofmitarbeitern gewährte die Gemeinde ganzjährig für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und für den Winterdienst pauschalisierte Bereitschaftsentschädigungen. Diese betrugen im Prüfungsjahr je Mitarbeiter und Monat 268 Euro. Einen Beschluss des Gemeindevorstands konnte die Gemeinde nicht vorlegen.

Ein durchgehender Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit wurde in der Wasserversorgung (Eigenbrunnen), im Freibad während der Badesaison und für den Winterdienst von 2 Bediensteten wahrgenommen.

Im Hinblick auf die Wettersituationen wäre im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu überprüfen, ob im Rahmen des Winterdienstes eine durchgehende Dauerrufbereitschaft den Erfordernissen entspricht. Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Einstellung der Bereitschaft für das Freibad überlegt werden (für die Betreuung der Chlorgasanlage sollte ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung gegeben sind).

Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Thematik zu befassen.

Urlaub

Die Gemeinde legte Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vor. Bei 1 Bediensteten im Bereich Verwaltung lag zum Jahresende 2024 ein Resturlaub von rund 11 Wochen vor.

Diesbezüglich wird auf die Fürsorgepflicht des Dienstgebers und auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) verwiesen. Insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen, die das Nettoergebnis schmälern. Zum 31. Dezember 2024 betrugen diese rund 41.400 Euro.

Verwaltungskostentangente

Im Prüfungszeitraum betrugen die Verwaltungskosten 23.937 Euro (2022), 26.925 Euro (2023) und 28.512 Euro (2024). Die Gemeinde veranschlagte im Jahr 2025 Vergütungsleistungen in Höhe von 24.900 Euro. Die Berechnung erfolgte anhand von rudimentären Aufzeichnungen in der Vergangenheit.

Nicht in allen Bereichen verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente. Die Berechnung einer solchen als Umlageschlüssel für die Verwaltung ist nicht nur für die gebührenfinanzierten Einrichtungen notwendig, sondern auch für alle tariffinanzierten Betriebe der Gemeinde zweckmäßig. Die Bestimmungen der Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) sehen vor, dass für Leistungen, welche die Gemeinde an Dritte erbringt, möglichst kostendeckende Ersätze oder Beiträge in Rechnung zu stellen sind. Um diese Kosten ermitteln zu können, sind auch für weitere Einrichtungen und Betriebe wie zB Kindergartentransport, Friedhof etc. die Verwaltungskosten zu ermitteln.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente für sämtliche Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen zu ermitteln und unter dem Aspekt der Kostenwahrheit entsprechend festzusetzen. Dabei sollte die Verrechnung anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Belohnung

Die Gemeinde zahlte im Prüfungszeitraum Belohnungen in Höhe von insgesamt rund 1.200 Euro aus. Aus den Protokollen der Vorstandssitzungen geht hervor, dass die Bediensteten für außergewöhnliche Dienstleistungen einmalig Belohnungen zuerkannt bekamen.

Die Gemeinde entsprach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

Fahrtkostenzuschuss

Ein Fahrtkostenzuschuss gebührt nach den gesetzlichen Regelungen für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle, wenn diese in einer Richtung mehr als 2 Kilometer beträgt und regelmäßig zurückgelegt wird. Die Bediensteten haben dabei einen Eigenanteil selbst zu tragen.

Als Grundlage für die Berechnung der monatlichen Fahrtauslagen diente bis 25. Oktober 2021 ausschließlich die Preistafel 11 der ÖBB. Ab 26. Oktober 2021 erfolgte eine Änderung dahingehend, dass ab einer Wegstrecke von 6 Kilometern in einer Richtung zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle die monatlichen Fahrtauslagen anhand des Preises für das KlimaTicket ÖÖ Regional Classic (ohne Kernzonenverkehr) von 365 Euro zu ermitteln ist.

Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 30. August 2022 beschloss der Gemeinderat die Neuregelung der Berechnung der Fahrtkostenzuschüsse zu übernehmen. Um jedoch eine Schlechterstellung hintanzuhalten, beschloss der Gemeindevorstand die Differenz zu den ehemaligen Zuschüssen in Form von freiwilligen Sozialleistungen auszugleichen. Er begründete seine Vorgehensweise mit der Vermeidung finanzieller Nachteile.

Die gewährten Fahrtkostenzuschüsse beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt rund 2.000 Euro und die Sozialleistungen auf insgesamt rund 6.400 Euro.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Gemeindebediensteten sollten ohne Ausnahmen die gesetzlichen Regelungen für den Fahrtkostenzuschuss angewendet werden.

Kooperation mit umliegenden Gemeinden

Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung zu entsprechen, könnte die Gemeinde Kirchberg ob der Donau die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden verstärken. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen, Lehrlingsausbildung etc.) sollte die Gemeinde ausloten.

Bauhof

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beschäftigte die Gemeinde im handwerklichen Dienst 3 Bedienstete mit insgesamt 2,725 PE. Davon ist eine Bedienstete als Reinigungskraft angestellt.

Aufgrund der Berufsausbildung kann nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 erfolgen. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch. Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Mit 31. Dezember 2022 trat der Klärwärter in den Ruhestand. Die vakant gewordene Stelle besetzte die Gemeinde nicht nach, sondern trat dem Reinhaltverband Mühlthal & Region Böhmerwald bei. Die Abfertigung in Höhe von rund 37.900 Euro ordnete die Gemeinde dem Ansatz „Abwasserbeseitigung“ zu. Den dafür vorgesehenen Dienstposten (1,0 PE GD 19.1) löste die Gemeinde im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlags 2024 auf.

Die dargestellten Vergütungen berechnete die Gemeinde nach den Auszahlungen des Finanzierungshaushalts. Die verbuchten Einzahlungen aus Vergütungen betrugen 44.005 Euro (2022), 64.236 Euro (2023) und 110.349 Euro (2024) und deckten damit weder die Auszahlungen noch die Aufwendungen im Ergebnishaushalt (zB 129.987 Euro 2024) ab. Die großen Schwankungen im Gebarungszeitraum sind der Unterbesetzung in den Jahren 2022 und 2023 geschuldet. Seit 1. Mai 2025 beschäftigt die Gemeinde nunmehr ständig 1,75 PE im Bauhof.

Nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen darzustellen, die aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen sind. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.

Laut den Arbeitsaufzeichnungen waren die Bauhofmitarbeiter im Jahr 2024 in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig:

Einsatzgebiet	Stunden	Betrag	Prozent
Freibad	614	27.469	24,9
Winterdienst	285	12.735	11,5
Ortsbildpflege	248	11.107	10,1
Kindergarten	232	10.384	9,4
Fuhrpark	182	8.120	7,4
Wasserversorgung	176	7.864	7,1
Gemeindestraßen	158	7.069	6,4
Abwasserbeseitigung	133	5.962	5,4
Volksschule	92	4.094	3,7
Tourismus	91	4.075	3,7
Straßenreinigung	84	3.756	3,4
Güterwege	54	2.420	2,2
Abfall	44	1.971	1,8
Zentralamt	36	1.603	1,5
Sonstiges	38	1.722	1,6
Summe	4.351	110.349	100,0

Die Haupteinsatzgebiete der Bauhofmitarbeiter 2024 waren das Freibad (Badewart), der Winterdienst, die Ortsbildpflege sowie der Kindergarten gefolgt von Arbeiten für den Fuhrpark, für die Wasserversorgung sowie die Gemeindestraßen.

Aufgrund der im Prüfungszeitraum angepassten Berechnung der haushaltsinternen Vergütungsleistungen konnten sich die Erträge des Ergebnishaushalts den Aufwendungen annähern. Im Prüfungsjahr 2024 verblieben 15.272 Euro beim Ansatz Bauhof.

Im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushalts vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten rund 86 %. Somit konnte die Gemeinde mit den Erträgen die Aufwendungen nicht gänzlich bedecken. Die Fehlbeträge sind auf zu niedrige Stundensätze zurückzuführen. Der Personalstundensatz für das Jahr 2024 betrug 44,72 Euro.

Nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen darzustellen, die aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen sind. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen und für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Für die Ermittlung der Stundensätze gab die Aufsichtsbehörde den Gemeinden in den Schreiben zu der Erstellung der Voranschläge entsprechende Regelungen bekannt.

Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Bei den Verrechnungssätzen für Leistungen an Dritte sollte die Gemeinde jedenfalls ein kostendeckendes Entgelt einheben.

Ortsbildpflege

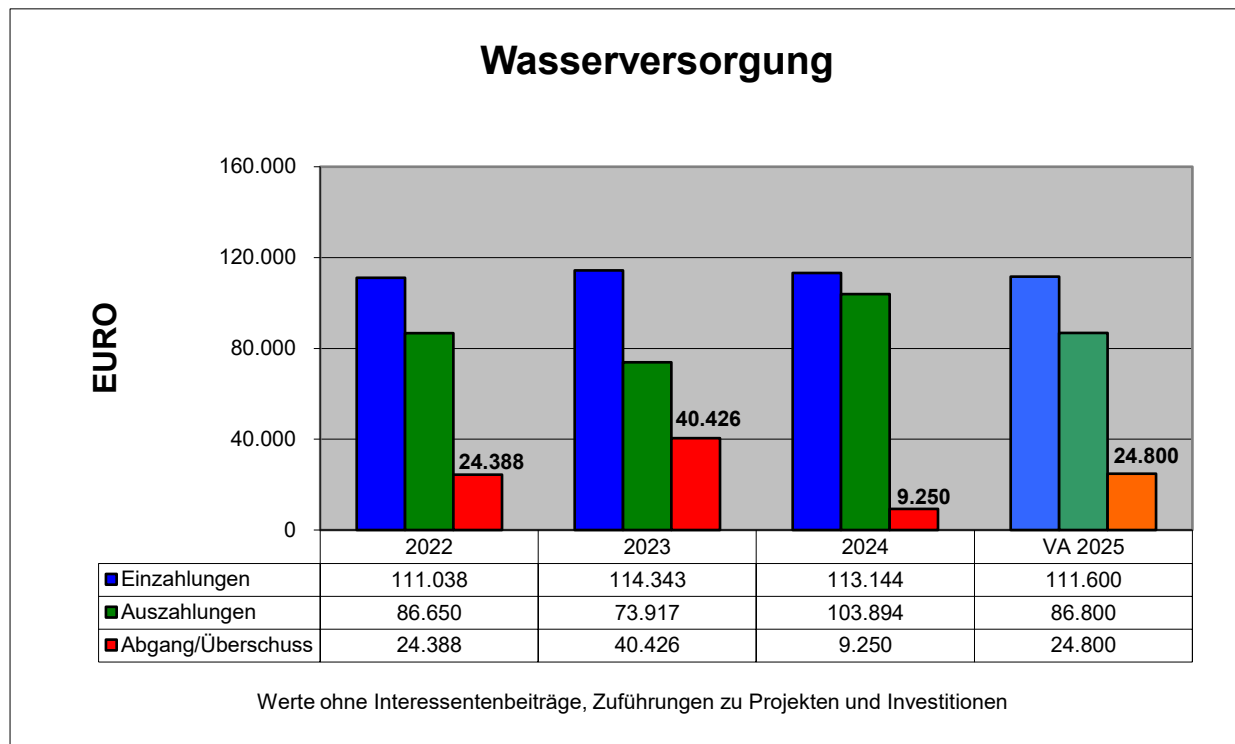
Neben den Tätigkeiten für das Freibad und dem Winterdienst lag ein Schwerpunkt der Bauhofmitarbeiter im Bereich der Ortsbildpflege. Im Jahr 2024 fielen ua. vermehrte Vergütungsleistungen (rund 11.100 Euro) für die Heckenpflege und das händische Befreien der Bordsteinkanten von Unkraut an.

Einsparmöglichkeiten ergeben sich durch Maßnahmen zur Pflegevereinfachung und Pflegeintensität. Die Gemeinde sollte eine Evaluierung der Pflegestandards vornehmen.

Nach Rücksprache mit der Amtsleitung wird das Fehlen von strukturierten Arbeitsplänen und -anweisungen festgestellt.

Die Gemeinde ist angehalten, zeitnah die Arbeitsplatzbeschreibungen für die Bauhofmitarbeiter zu erstellen und sich mit den zu erbringenden Bauhofleistungen sowie den Kernaufgaben auseinanderzusetzen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die dafür benötigte Wassermenge wird zur Gänze vom „Fernwasserverband Mühlviertel“ angekauft. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2024 bei rund 91 %. Die restlichen Objekte verfügen über eigene Hausbrunnen. Die Gemeinde verfügt über 2 Hochbehälter.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt im gesamten Prüfungszeitraum Überschüsse, die sich zwischen rund 9.300 Euro und rund 40.400 Euro bewegten. Der Voranschlag 2025 geht von einem Überschuss in der Höhe von 24.800 Euro aus. Der verringerte Betriebsüberschuss im Jahr 2024 ist sowohl den höheren Betriebskosten als auch dem höheren Zinsendienst für den Hochbehälter Altenfelden geschuldet.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 149 %. Die höhere Veranschlagung der Leistungen durch Dritte (Zählerüberwachungssystem) von insgesamt rund 7.000 Euro bewirkten eine Verringerung des Kostendeckungsgrads im Jahr 2024 auf rund 131 %. Die Planwerte bis 2028 zeigen eine Kostendeckung von durchschnittlich rund 125 %.

Erträge aus diesem Bereich sind grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen. Dabei ist von einem Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren auszugehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden („Innerer Zusammenhang“). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (für Investitionen oder Rücklagenbildungen oder Sondertilgungen) zu verwenden. Eine Dokumentation im Erhebungsblatt für den Nachweis des inneren Zusammenhangs legte die Gemeinde in der Gebührenkalkulation 2025 der Aufsichtsbehörde vor.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinde, dies entsprechend umzusetzen und im Zweifelsfall – falls die Thematik in einem Verfahren zur Gebührenvorschreibung aufgeworfen wird – vor dem Oö. Landesverwaltungsgerichtshof und den Höchstgerichten bzw. bei einer allfälligen Prüfung durch den Rechnungshof zu rechtfertigen.

Der Gemeinderat hat am 6. Dezember 2013 eine Wassergebührenordnung erlassen. Im § 3 Abs. 1 ist eine jährliche Mindestbezugsgebühr im Ausmaß von 50 m³ festgesetzt. Die Wasserbezugsgebühr beträgt im Voranschlagsjahr 2025 2,27 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den Vorgaben des Landes Oberösterreich. In der Gemeinde erfolgte im Prüfungszeitraum keine Gebührenanpassung. Die Gebührenkalkulation beinhaltet auch aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2025 mit 2.833 Euro netto festgelegt. Der Mindestwert 2025 sowie jene der Vorjahre entsprachen jährlich den Landesrichtsätzen. Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 2024 die Abkehr von der bisherigen Mindestbenützungsgebührenregelung in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beschlossen.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind von den oö. Gemeinden Benützungsgebühren festzusetzen, welche sich an einer Kostendeckung orientieren und dennoch zumutbar sind. Eine Indexierung der Gebührenhöhen für das jeweilige Folgejahr erfolgt ab dem Jahr 2026 jeweils entsprechend der Veränderung des VPI 1986 (Vergleichszeitraum Juli des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres), zumindest jedoch um 2 % pro Jahr.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

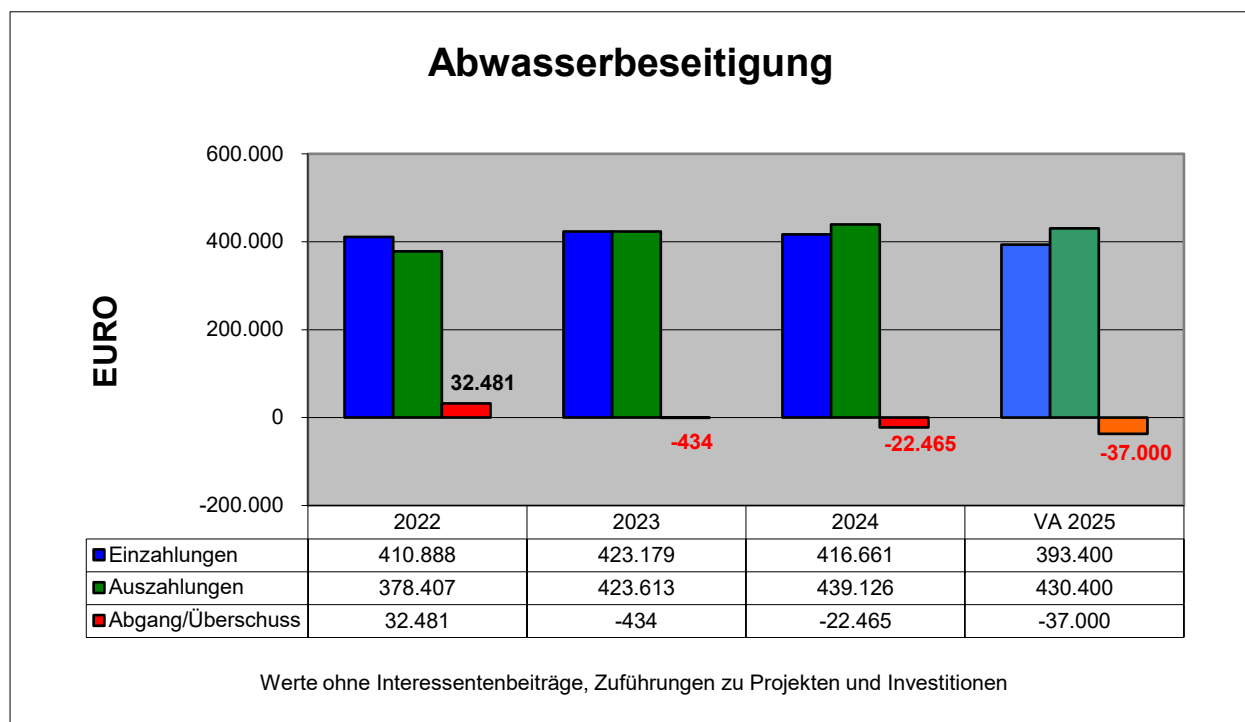
Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2017 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu.

Bereitstellungsgebühr (Pauschalgebühr)

Die Gebührenordnung enthält eine Regelung für die Vorschreibung von Gebühren bei Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage für angeschlossene, unbebaute Grundstücke. Die Gebühr beträgt im Jahr 2025 8,08 Euro pro Monat.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr je m² der Grundfläche mit einem Gebührensatz in Höhe des Erhaltsbeitrags vorzusehen.

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde Kirchberg ob der Donau ist seit 2022 Mitglied des Reinhaltverbands Mühlthal & Region Böhmerwald. Der Verband gilt bislang als die größte Abwasserbetreuungseinheit nördlich der Donau. Davor beschäftigte die Gemeinde einen gemeindeeigenen Klärwärter. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2025 bei rund 82 %.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Prüfungsjahr 2022 einen Betriebsüberschuss von rund 32.500 Euro. Ab dem Jahr 2023 verzeichnete der Betrieb ein Defizit zwischen rund 500 Euro und 22.500 Euro. Im Voranschlag 2025 veranschlagte die Gemeinde einen Fehlbetrag von 37.000 Euro. Das steigende Betriebsdefizit resultiert aus den Mehrauszahlungen für Kreditzinsen und Kostenerstattungen für Leistungen des Reinhaltverbands.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich im Prüfungsjahr 2022 eine Kostendeckung von rund 104 %. Im restlichen Prüfungszeitraum bestand ein Kostendeckungsgrad zwischen rund 84 % und 85 %. Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuheben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen und andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen.

Im Prüfungszeitraum erfolgte keine jährliche Gebührenerhöhung.

In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation ist die Gemeinde Kirchberg ob der Donau angehalten, sämtliche Einnahmen zu lukrieren und kostendeckende Gebühren einzuheben.

Die Gemeinde erhielt im gesamten Prüfungszeitraum für die geleisteten Annuitätendienste höhere Finanzierungszuschüsse, sodass die Gemeinde keinen Schuldendienst aus eigenen Mitteln leisten musste. Dies begründet sich darin, dass für den Bauabschnitt 08 „Digitaler Leitungskataster“ keine Darlehensaufnahme erfolgte, sondern die Kosten in Höhe von rund 240.000 Euro aus Rücklagenmitteln gedeckt wurden.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe hat die Gemeinde bisher – unabhängig von ihrer Entfernung zur nächsten Abwasserentsorgungsleitung – von der Kanalanschlusspflicht generell ausgenommen. Sofern der Tatbestand einer aktiven Landwirtschaft nicht mehr erfüllt wird und sich die Liegenschaft im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung befindet, wird die Kanalanschlusspflicht von der Gemeinde vollzogen.

Laut § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn ua. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich.

Bescheide für die Ausnahme von der Anschlusspflicht stellte die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt keine aus. Sofern keine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt werden kann, ist der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen.

Der Gemeinderat hat am 6. November 2002 eine Kanalordnung erlassen und der Aufsichtsbehörde zum Genehmigungs- und Verordnungsprüfungsverfahren vorgelegt. Die Verordnungsprüfung ergab keine Gesetzwidrigkeiten.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 12. Dezember 2008 beschlossen. Darin ist im § 7 vorgesehen, dass privatrechtliche Vereinbarungen durch diese Gebührenordnung nicht ausgeschlossen sind.

Bezugnehmend auf das Erkenntnis des VwGH vom 23. März 2007, Zl. 2006/17/0384 dürfen privatrechtliche Vereinbarungen lediglich die Modalitäten der Abgabenerhebung (zB Fälligkeit) regeln und stellen keine Ermächtigung zur Reduzierung oder zum Verzicht von Abgaben dar.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorzulegen. Auf die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Musterverordnungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Von privatrechtlichen Vereinbarungen wird angesichts der bestehenden Judikatur der Gerichtshöfe generell abgeraten.

Bei nachträglichen Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes ist die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr vorgesehen, sofern eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorliegt. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Rohbaufertigstellung.

Um eine etwaige Verjährung des Abgabeanpruchs zu vermeiden, sollte die Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeanpruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt im Jahr 2025 je Kanalanschluss mindestens 4.725 Euro netto. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert 2025 sowie jene der Vorjahre entsprachen jährlich den Landesrichtsätzen.

Die Kanalbenützungsgebühr betrug im Voranschlagsjahr 2025 5,11 Euro brutto je m³. Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 2024 die Abkehr von der bisherigen Mindestbenützungsgebührenregelung in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beschlossen.

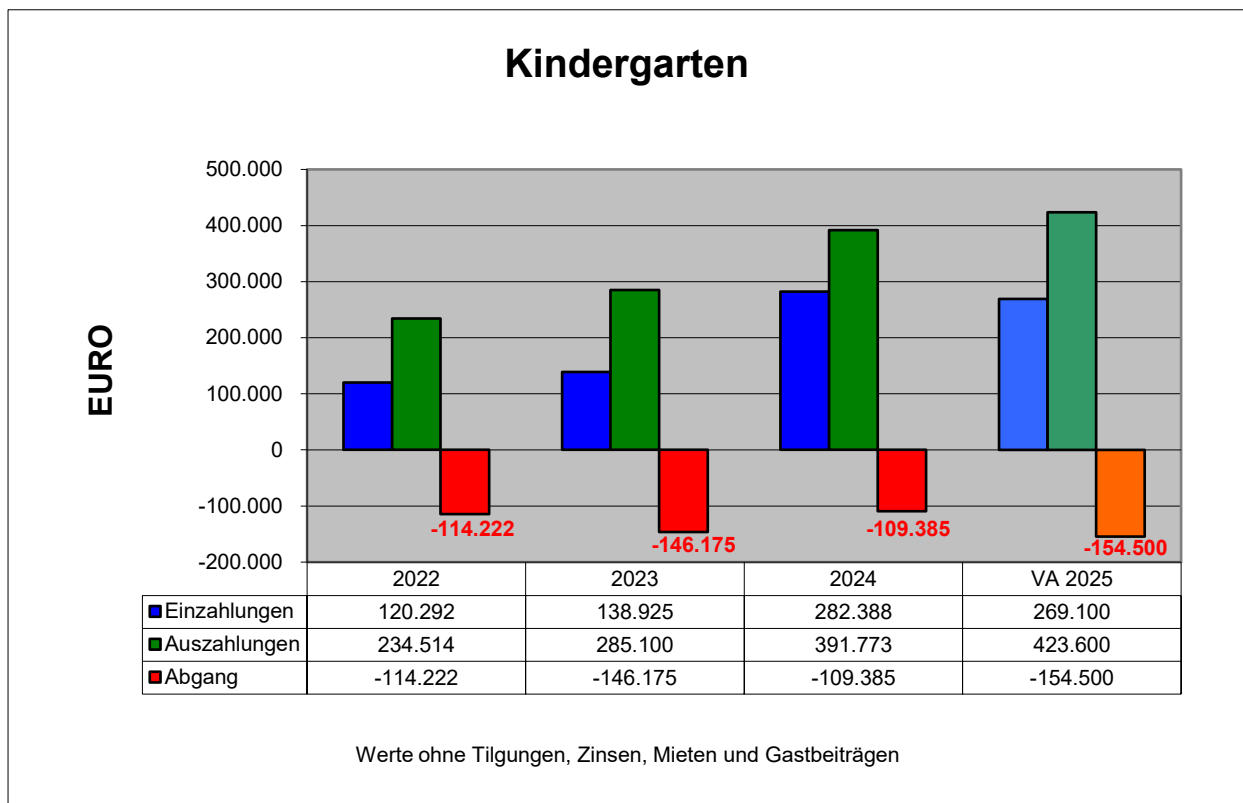
Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind von den oö. Gemeinden Benützungsgebühren festzusetzen, welche sich an einer Kostendeckung orientieren und dennoch zumutbar sind. Eine Indexierung der Gebührenhöhen für das jeweilige Folgejahr erfolgt ab dem Jahr 2026 jeweils entsprechend der Veränderung des VPI 1986 (Vergleichszeitraum Juli des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres), zumindest jedoch um 2 % pro Jahr.

Bereitstellungsgebühr (Pauschalgebühr)

Die Gebührenordnung enthält eine Regelung für die Vorschreibung von Gebühren bei Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage für angeschlossene, unbebaute Grundstücke. Die Gebühr ist ein Pauschalbetrag und entspricht der Höhe der Gebühr für 50 m³ Abwasser.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr je m² der Grundfläche mit einem Gebührensatz in Höhe des Erhaltungsbeitrags vorzusehen.

Kinderbetreuungseinrichtungen



In der Gemeinde Kirchberg ob der Donau gibt es an einem Standort gemeindeeigene Kinderbetreuungseinrichtungen mit Mittagsverpflegung. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung gab es 2 Kindergartengruppen und 1 Krabbelstübengruppe.

Der Kindergarten verzeichnete im Jahr 2022 ein negatives Betriebsergebnis von rund 114.200 Euro. Im Jahr 2023 stieg das Defizit auf rund 146.200 Euro. Dieser Anstieg ist einerseits auf eine fast einjährige Doppelbesetzung (krankheitsbedingter Ausfall) und andererseits auf die Einführung einer Krabbelgruppe zurückzuführen. Im Jahr 2024 verringerte sich das Defizit auf rund 109.400 Euro und im Jahr 2025 budgetierte die Gemeinde einen Abgang von 154.500 Euro.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergarten/Krabbelstübengjahr	2022/2023	2023/2024	2024/2025
Gruppenanzahl	2	3	3
Kinderanzahl	36	48	49
Jahresabgang	114.222 Euro	146.175 Euro	109.385 Euro
Abgang pro Gruppe	57.111 Euro	48.725 Euro	36.461 Euro
Abgang je Kind/Jahr	3.173 Euro	3.045 Euro	2.232 Euro

Die Zuschussleistungen der Gemeinde Kirchberg ob der Donau je Kind lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich durchschnittlich rund 2.800 Euro. Die Gemeinde lag damit im Gemeindevergleich auf durchschnittlichem Niveau.

Die Öffnungszeiten einschließlich Früh- und Spätdienst (Randzeiten) sind Montag und Dienstag von 06:40 Uhr bis 17:00 Uhr, Mittwoch von 06:40 Uhr bis 15:00 Uhr und Donnerstag und Freitag von 06:40 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung wird Montag, Dienstag und Mittwoch mit Mittagsbetrieb geführt.

Zudem bot die Gemeinde neben der Sprachbildung in der täglichen Bildungsarbeit zusätzliche Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf an. Die Landesrichtwerte für die Subvention einer Regelgruppe lagen 2021 bei 38.419 Euro und für eine Integrationsgruppe bei 43.456 Euro.

In der Gemeinde werden sämtliche Ausgaben für den Kindergarten und die Krabbelstube unter dem Ansatz 240 verbucht. Dadurch ist eine Unterscheidung zwischen den Ausgaben für Kindergärten und Krabbelstuben nicht möglich.

Entsprechend dem Erlass IKD(Gem)-511001/370-2012-Pra/Kai vom 13. November 2012, sind die Kosten für die Krabbelstube in der 4 Dekade (des Unterabschnittes) mit der Ziffer 8 darzustellen (Einnahmen: 2/2408, Ausgaben: 1/2408).

Darüber hinaus werden die Einnahmen für Gastbeiträge unter dem Konto 816007 verbucht.

Entsprechend dem Erlass IKD(Gem)-511001/389-2014-Pra/Kai/Ws vom 6. November 2014, sind die Einnahmen für Gastbeiträge unter dem Konto 2/xxxx/8167xx zu verbuchen.

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Kindergartenjahr 2024/2025 bei 60 Euro. Der Rechtsträger kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2023 einen Beitrag von bis zu 129 Euro einheben.

Von der Gemeinde sind die tatsächlichen Ausgaben zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Dieser wird von einem Transportunternehmen mit einem Bus (9-Sitzer) abgewickelt. Die Gemeinde Kirchberg ob der Donau zahlt dem Unternehmer eine Vergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes OÖ. Ein diesbezüglicher Vertrag lag vor.

Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Haushaltsjahr 2024 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von rund 26.500 Euro. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 1.200 Euro je Kind, welcher als hoch erachtet wird. Die Gemeinde Kirchberg ob der Donau begründet dies mit den peripheren Wohnadressen der Kinder und der damit verbundenen Kilometerleistung (täglich rund 45 km) des Transportunternehmens.

Die Busbegleitung wird von einer Gemeindebediensteten übernommen. Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich rund 12.500 Euro. Im Kindergartenjahr 2024/2025 nahmen 23 Kinder den Transport in Anspruch.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport hob die Gemeinde im Jahr 2024 von den Eltern der zu befördernden Kinder einen monatlichen Kostenbeitrag von 25 Euro je Kind ein. Unter Einrechnung der gesamten Kosten für die Busbegleitung lag die Ausgabendeckung im Jahr 2024 bei 42 Euro je Kind und Monat.

Die Gemeinde hat die derzeitige Abwicklung des Kindergartentransports auf Einsparpotenzial (Anpassung der Fahrtroute, Sammelpunkte in dezentralen Ortschaften, Beschäftigungsausmaß) zu überprüfen.

Mittagsverpflegung

Sowohl im Kindergarten als auch in der Volksschule besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung. Die Essensportionen werden von einer Pflegeeinrichtung bezogen. Die Essensausgabe sowie die anschließende Reinigung erfolgen vom gemeindeeigenen Personal in den jeweiligen Einrichtungen.

Der Betrieb konnte im gesamten Prüfungszeitraum einen Überschuss von durchschnittlich rund 200 Euro erwirtschaften. Im Voranschlag 2025 ist ein Betriebsdefizit von rund 700 Euro präliminiert. Festzustellen war, dass keine schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten bestand.

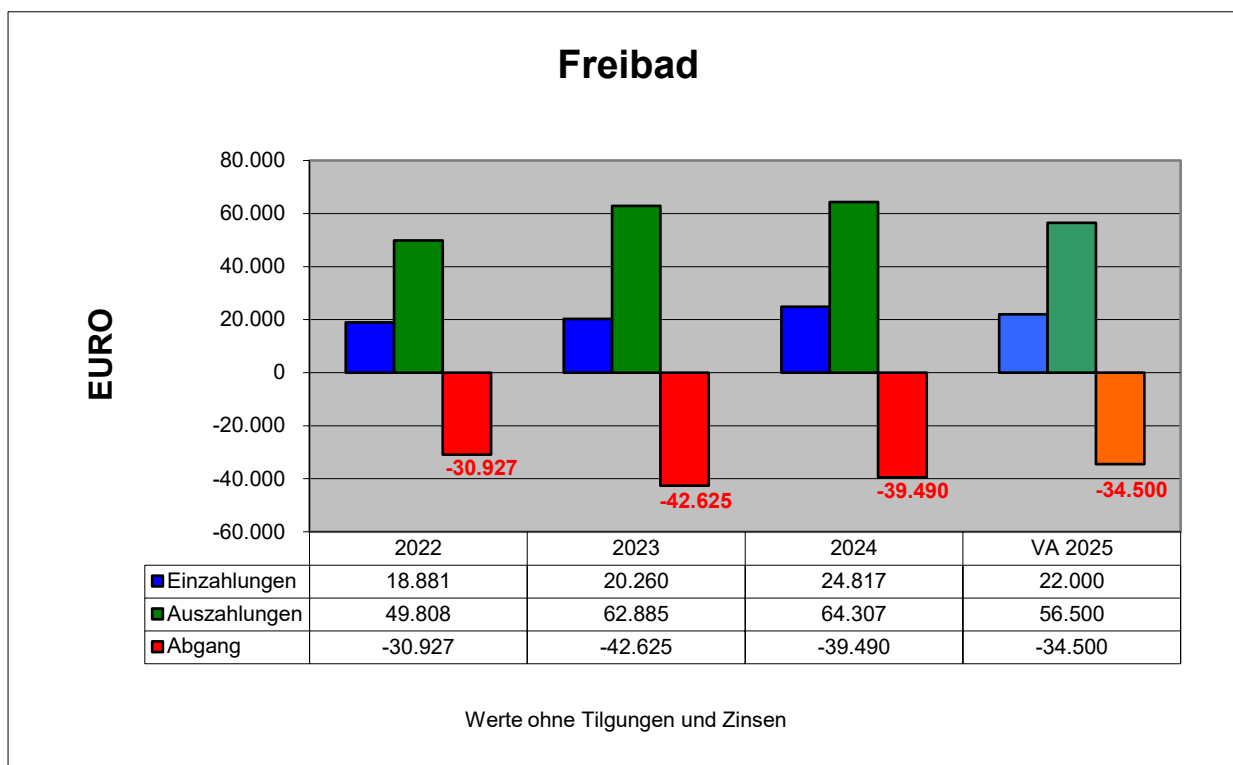
Es wird empfohlen, eine schriftliche Vereinbarung (Rahmenvertrag) mit dem Essenslieferanten abzuschließen.

Die Verrechnung der Lebensmittel erfolgt für Schüler der Volksschule beim Ansatz „211 – Volksschule“ und für Kindergartenkinder beim Ansatz „240 – Kindergarten“.

Künftig sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Mittagsverpflegung betreffen, kontierungsmäßig auf dem Ansatz „2320 – Schülerausspeisung“ darzustellen.

Der von der Gemeinde weiterverrechnete Portionspreis für Schüler und Kindergartenkinder lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bei 5,05 Euro.

Freibad



Das Freibad in der Gemeinde Kirchberg ob der Donau besteht aus einem Schwimm-, Kinder- und Erlebnisbecken mit einer Gesamtwasserfläche von rund 300 m². Für Kinder stehen ein Kinderspielbach, eine Kinderrutsche sowie ein Tischtennistisch und eine Schaukel zur Verfügung. Der Beachvolleyballplatz ist ebenfalls am Gelände des Freibads situiert. Beheizt wird das Freibad mit einer Solaranlage.

Die Einrichtung erzielte ein jährliches Betriebsdefizit von rund 30.900 Euro (2022), rund 42.600 Euro (2023) und rund 39.500 Euro (2024). Im Voranschlag 2025 ist ein Fehlbetrag von 34.500 Euro präliminiert. Die ausgabenintensivsten Positionen stellten sich wie folgt dar:

Jahr	2022	2023	2024	VA 2025
Beträge in Euro				
Bauhofvergütungen	14.246	17.196	26.560	21.900
Strom	6.699	11.206	10.319	12.000
Instandhaltungen	7.999	14.268	5.261	4.900

Den größten Anteil machten im Jahr 2024 die Bauhofvergütungen aus, welche rund 41 % der Gesamtaufwendungen banden.

Die Aufsicht und die Einhaltung der Badeordnung sowie der Verkauf der Eintrittskarten oblagen der Pächterin des Buffets, welche für die Tätigkeiten 23 % des Erlöses aus dem gesamten Kartenverkauf erhielt. Des Weiteren war die Pächterin für die Reinigung des gesamten Kabinentrakts einschließlich der WC-Anlagen verantwortlich. Im Gegenzug dafür, überlies ihr die Gemeinde die Buffeträumlichkeiten unentgeltlich. Eine schriftliche Pacht- und Dienstleistungsvereinbarung vom 13. März 2020 lag vor.

Die Gesamteinnahmen der verkauften Tages- und Saisonkarten einschließlich Benützungs- und Leihentgelte lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 16.300 Euro pro Jahr. Zusätzlich bekam

die Gemeinde jährlich einen freiwilligen Zuschuss von 5.000 Euro von der Nachbargemeinde Altenfelden, da diese kein eigenes Freibad besitzt und zahlreiche Einwohner das Freibad nutzen. Positiv hervorgehoben wird eine Steigerung des Kartenverkaufserlöses um rund 60 % innerhalb von 5 Jahren.

Im Jahr 2019 hat die Gemeinde für interessierte Badebesucher die Möglichkeit geschaffen, auch außerhalb der Öffnungszeiten, und zwar von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr, die Anlage zu nutzen. Dazu installierte die Gemeinde ein elektronisches Türöffnungssystem und ergänzte bzw. passte die Badeordnung in einigen Punkten an. Im Prüfungszeitraum erfolgte eine jährliche Anpassung der Tarife.

Die Preise für die Tages- und Saisonkarten stellten sich wie folgt dar:

Personenkreis	Tageskarte	Saisonkarte
	Beträge in Euro	
Erwachsene	4,00	55,00
Schüler und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre	3,00	45,00
Erwachsene Abendkarte ab 16:00 Uhr	3,00	0
Kinder und Jugendliche Abendkarte ab 16:00 Uhr	2,00	0
Familien (einschl. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)	0	95,00
Schüler im Rahmen des Schulunterrichts	1,50	0
Menschen mit Beeinträchtigung ¹²	0	0
Für Saisonkartenbesitzer Chipgebühr		20,00
Kaution je Chip		20,00

Im Jahr 2024 lag der Ausgabendeckungsgrad bei rund 39 %.

Aus wirtschaftlicher Sicht sollte die Gemeinde für das Freibad einen Ausgabendeckungsgrad von mindestens 50 % erreichen.

Die Öffnungszeiten sind von 15. Mai bis 31. August je nach Witterung. Von Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Ab Beginn der Sommerferien von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Die Gemeinde verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentante.

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentante darzustellen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Sportanlagen

Die Gemeinde verfügt an verschiedenen Standorten über gemeindeeigene Sportanlagen. Diese bestehen aus 2 Tennisplätzen, einer Minigolfanlage und Asphaltbahnen. Die Gemeinde besitzt zudem einen Sportplatz mit einem Fußballfeld im Gesamtausmaß von rund 18.400 m², der gepachtet ist. Ein Pachtvertrag aus dem Jahr 1990 lag vor. Der Pachtzins beträgt 1.101 Euro brutto pro Jahr.

Für die Benützung der Sportanlagen bestehen mit den örtlichen Vereinen keine Nutzungsvereinbarungen. Einen jährlichen Bestandzins in Höhe von rund 7 Euro leisten sowohl der Fußball- als auch der Tennisverein, der als äußerst gering angesehen wird.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, mit den Vereinen schriftliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen und ua. Regelungen über einen angemessenen Pachtzins, Betriebskosten udgl. festzuhalten.

Die Belastungen der Gemeinde für die Sportanlagen (ohne Tilgungen und Zinsen) bewegten sich im Prüfungszeitraum bei 5.144 Euro (2022), 10.494 Euro (2023) und 6.248 Euro (2024), wobei die jährlichen Auszahlungen auch Vergütungs- und Fremdleistungen für den öffentlichen Spielplatz enthielten.

Angemerkt wird, dass die allgemeine jährliche Sportförderung rund 3.000 Euro band. Eine zweckentsprechende Verwendung konnte nachgewiesen werden.

In den Ein- und Auszahlungen sind Investitionen im Zusammenhang mit Spielplätzen dargestellt.

Kosten für Spielplätze sollten unter dem Haushaltsansatz „815 – Kinderspielplätze“ dargestellt werden.

Musikverein

Im Obergeschoß des Gemeindeamtes befindet sich ein Musikprobelokal, welches dem örtlichen Musikverein zur Verfügung gestellt wird. Die Gesamtauszahlungen beliefen sich auf 3.841 Euro (2022), 4.285 Euro (2023) und 4.706 Euro (2024).

Mit dem Musikverein bestand keine schriftliche Nutzungsvereinbarung.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, mit dem Verein eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Der Verein erhält eine jährliche Subvention in Höhe von 2.000 Euro. Die Betriebskosten für das Musikheim trägt die Gemeinde, was eine indirekte Subvention darstellt.

Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein die auf die Vereinsräumlichkeiten entfallenden Betriebskosten in Rechnung zu stellen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde Kirchberg ob der Donau ist Eigentümerin des Objekts Hauptstraße 8, in dem sich insgesamt 3 Wohnungen und ein Friseursalon befinden. Das ehemalige „Lehrerwohnhaus“ vermietete die Gemeinde erstmalig 1969, weshalb ein dementsprechender Sanierungsbedarf gegeben ist. Bisher erfolgten kleinere Instandsetzungsmaßnahmen. Eine Generalsanierung blieb, laut Angaben der Gemeinde, auf Betreiben der Bewohner, aus. Die Wohnungen werden von einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft verwaltet.

Sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt stellte sich die Betriebsgebarung des Haushaltsansatzes „Wohn- und Geschäftsgebäude“ positiv dar. Im Prüfungszeitraum wies die Gemeinde unter Einbeziehung beider Haushalte Überschüsse von durchschnittlich rund 14.300 Euro pro Jahr aus.

Die Mietverträge sind wertgesichert, beinhalten eine Schwellenwertgrenze von 5 % und wurden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mietzinse lagen im Jahr 2025 zwischen 4,37 Euro/m² und 5,56 Euro/m². Diese können aufgrund der Gebäudesubstanz als marktkonform angesehen werden.

Das Mietwohnhaus „Obermühl 36“ veräußerte die Gemeinde im Dezember 2022 nach der Erstellung eines Wertermittlungsgutachtens (Land OÖ) an den Bestbieter um 260.000 Euro. Ein Gemeinderatsbeschluss lag vor. Den Erlös führte die Gemeinde der Rücklage „Verkaufserlös Mietwohnhaus Obermühl 36“ zu.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass gemäß § 68 Oö. GemO 1990 Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen zur Instandsetzung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sondertilgung) bestehender Darlehensschulden zu verwenden sind.

Gastschulbeiträge für Pflichtschulen

Im Prüfungszeitraum besuchten 6 Schüler aus anderen Gemeinden den Unterricht in der Volksschule Kirchberg ob der Donau. Dementsprechend nahm die Gemeinde im Prüfungszeitraum rund 10.300 Euro an Gastschulbeiträgen ein.

Die der Gemeinde im Bereich der Pflichtschulen verrechneten Gastschulbeiträge stellten sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Volksschulen	4.455	7.290	10.455
Mittelschulen	32.837	42.872	33.409
Polytechnische Schulen	5.443	1.256	3.890
Summe	42.736	51.418	50.893

Es erfolgte eine Durchsicht der von der Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltsbeiträge. Die Durchsicht der Vorschreibungen ergab keine Beanstandungen.

Es erfolgte auch eine Überprüfung der im Prüfungszeitraum an andere Gemeinden entrichteten Gastschul- und Schulerhaltsbeiträge. Die Durchsicht der Vorschreibungen ergab keine Beanstandungen.

Volksschule

Die Bildungseinrichtung wird ab dem Jahr 2023 jahresübergreifend 3-klassig als Ganztagschule in getrennter Abfolge geführt. Im Schuljahr 2025/2026 bot die Gemeinde aufgrund der mangelnden Anmeldezahlen keine ganztägige Schulform an. Die Bildungseinrichtung besuchten zum Prüfungszeitpunkt 46 Kinder. Die laufenden Ausgaben (exkl. Gastschulbeiträge) banden im Prüfungsjahr 2022 rund 63.500 Euro und stiegen in den Jahren 2023 und 2024 aufgrund des Wechsels zur Ganztagschule auf rund 74.900 Euro bzw. 80.900 Euro. Die höher präliminierten Ausgaben für das Voranschlagsjahr 2025 sind der Auslagerung der Reinigungsleistungen an eine Fremdfirma geschuldet.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben in den Jahren 2022, 2023 und 2024 (Beträge in Euro):

Schuljahr	2022	2023	2024
Personalkosten	18.192	20.240	18.746
Schülertransport	14.494	14.137	17.570
Fernwärme	9.079	11.423	10.020

Die Personalausgaben betrafen die Reinigung.

Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2023 soll ein regelmäßiges Monitoring der Schülerzahlenentwicklung von Klein- und Kleinstschulen gewährleisten, dass kontinuierlich über Optimierungspotenziale im Bereich der äußeren Schulorganisation nachgedacht wird. In Regionen mit konstant geringen Schülerzahlen sollen langfristige Entwicklungsperspektiven unter Einbeziehung der Gemeinden der betroffenen Region erarbeitet werden.

Friedhof und Aufbahrungshalle

Der Friedhof der Gemeinde fällt in die Zuständigkeit der Pfarre, bei der auch die gesamten Einnahmen aus Grabgebühren verbleiben. In den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt die Erhaltung der Aufbahrungshalle.

Die Einrichtung verzeichnete in den Jahren 2022 und 2023 einen marginalen Überschuss von jährlich durchschnittlich rund 400 Euro. Im Jahr 2024 hingegen erwirtschaftete die Gemeinde ein Betriebsdefizit von rund 300 Euro. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde einen Fehlbetrag von rund 200 Euro. Das Defizit im Jahr 2024 ist den Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter (Kehrarbeiten) geschuldet.

Da der Friedhof in die Zuständigkeit der Pfarre fällt, ist für eine allenfalls kurzzeitige personelle Unterstützungsleistung durch die Gemeinde ein Kostenersatz vorzuschreiben.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung erfolgte keine Berücksichtigung der Verwaltungskostentante.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentante für die Aufbahrungshalle zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Grundlegend ist der Bereich Friedhof ausgeglichen zu führen.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet besteht 1 Freiwillige Feuerwehr mit insgesamt 80 aktiven Mitgliedern. Das Feuerwehrhaus wurde 1985 gebaut und 2008 saniert und erweitert. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) beschloss der Gemeinderat am 26. April 2019. Zum Prüfungszeitpunkt setzte sich der Fahrzeugbestand aus einem Tanklöschfahrzeug (TLF-A), einem Löschfahrzeug (KLF-A) und einem Kommandofahrzeug (KDOF) zusammen.

Der jährliche Nettoaufwand betrug in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 21,54 Euro bzw. 24,16 Euro. Ab dem Jahr 2023 wird auf Basis der GEP vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando ein plausibler Finanzbedarf für jede Freiwillige Feuerwehr ermittelt. Die Ausgaben im Jahr 2024 lagen unter dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Die Ein- und Auszahlungen für die „Einsatzbekleidung“ in Höhe von insgesamt rund 14.500 Euro fanden in der operativen Gebarung statt, sind aber als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung zu finanzieren⁷.

⁷ Gemäß § 73b Abs. 9 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist ein investives Einzelvorhaben eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten.

Der Gemeinderat hat am 29. Februar 2024 eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine Feuerwehr-Tarifordnung beschloss dieser am 19. April 2024.

Im Prüfungszeitraum waren Einnahmen durch Einsatzverrechnungen in Höhe von insgesamt rund 3.200 Euro ersichtlich. Die Gemeinde übernahm die von den Feuerwehren angegebenen Kostenersätze in die Rechenwerke. Eine Überprüfung auf Plausibilität erfolgte seitens der Gemeinde.

Dem Prüfungsausschuss wird empfohlen, regelmäßig Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen, um eine lückenlose Verrechnung der in der Feuerwehrgebühren- und Feuerwehrtarifordnung vorgesehenen Kostenersätze zu gewährleisten.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 13.600 Euro pro Jahr. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde Aufwendungen in Höhe von 16.200 Euro. Die Versicherungsprämien in der „Gemeinde-KG“ für den Bauhof und die Volksschule betrugen durchschnittlich rund 3.000 Euro pro Jahr.

Die höchsten Prämienzahlungen verursachten der Bereich Abwasser, das Gemeindeamt, die Freiwillige Feuerwehr gefolgt von der Volksschule dem Bauhof und dem Wohn- und Geschäftsgebäude. Die Aufwendungen lagen im Jahr 2024 bei rund 13 Euro je Einwohner.

Grundsätzlich ist die Gemeinde umfassend versichert. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen auch eine Kollektivunfall-, eine Rechtsschutzversicherung und eine Dienstfahrten-Kollisionskasko.

Eine unabhängige Versicherungsanalyse ließ die Gemeinde zuletzt 2017 durchführen. Die Versicherungsverträge bestehen bei einer Versicherungsanstalt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Gemeinden ihre Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterziehen.

Die Gemeinde sollte das gesamte Versicherungsportfolio einer fundierten Analyse unterziehen, nachverhandeln und gegebenenfalls neu vergeben. Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Gemeinde Kirchberg ob der Donau für Strom lagen im Haushaltsjahr 2022 bei rund 37.600 Euro und stiegen im Folgejahr auf rund 57.300 Euro. Im Haushaltsjahr 2024 sanken die Kosten auf rund 54.100 Euro. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde Stromauszahlungen in Höhe von 48.100 Euro. Die Mehrkosten standen im Zusammenhang mit dem ab Oktober 2022 höheren Strompreis aufgrund eines neuen Liefervertrags, bei dem sich der Arbeitspreis von 4,97 Cent/kWh auf 20,34 Cent/kWh erhöhte.

Am 30. September 2024 lief der bestehende Vertrag aus und die Gemeinde Kirchberg ob der Donau schloss einen Stromliefervertrag mit einem fixen Arbeitspreis plus Netzgebühr von 12,54 Cent/kWh bzw. 12,05 Cent/kWh bei einem Energielieferanten ab. Der jährliche Energiebedarf liegt im Bereich von rund 180.000 kWh.

Aktuell befinden sich auf den Dächern (Kläranlage, Freibad, Volksschule, Feuerwehr) Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 90 kWp.

Die Gemeinde setzte in Bezug auf eine Energiebuchhaltung erste Schritte. Die Stromverbräuche je Zählpunkt sind tabellarisch erfasst, um Abweichungen feststellen zu können.

Die Nutzung dieses Monitorings wird positiv gewertet, da dadurch mögliche Einsparpotenziale ablesbar sind und die Gemeinde Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs setzen kann. Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 ist in öffentlichen Gebäuden eine Energiebuchhaltung zu führen.⁸

Aufgrund der großen Jahresliefermenge sollte die Gemeinde die Energiebuchhaltung in Richtung Energiekennzahlen weiterentwickeln. Im Sinne der Sparsamkeit sollte die Gemeinde die Benutzer der Gebäude (Kindergartenpersonal, Lehrkräfte, Reinigungspersonal etc.) mit den Kennzahlen vertraut machen.

Energieverbrauch – Wärme

Die Wärmeversorgung von 4 gemeindeeigenen Objekten erfolgt über einen Nahwärmeanbieter. Es besteht ein unbefristeter Wärmeliefervertrag aus dem Jahr 2000.

Die Gesamtauszahlungen an den Fernwärmeanbieter betrugen jährlich durchschnittlich rund 20.300 Euro.

Die Verträge sehen eine jährliche Wertanpassung des Grund- und Arbeitspreises vor.

Bei der zuletzt aufliegenden Jahresabrechnung beliefen sich die Heizkosten je Megawattstunde auf 140,71 Euro und bewegten sich innerhalb des landesweiten Richtwerts.

Energieverbrauch – Wärmepumpe

Der Bauhof und die Freiwillige Feuerwehr werden mit einer Luft-Wärmepumpe beheizt. Eine PV-Anlage mit ca. 10 kWp ist am Dach des Gebäudes installiert.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2021 und 2022 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 297.300 Euro, die sowohl den zweckgebundenen Rücklagen als auch der investiven Gebarung zugeführt wurden.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. Im Prüfungszeitraum vereinnahmte die Gemeinde Aufschließungsbeiträge nach § 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) in Höhe von rund 14.600 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben.

Erhaltungsbeiträge

Im Prüfungszeitraum konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 16.300 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß in der operativen Gebarung belassen.

Ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags für Kanal und/oder Wasser hat die Gemeinde einen jährlichen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Die Berechnung erfolgt wie beim Aufschließungsbeitrag. Der Erhaltungsbeitrag beträgt seit 1. Jänner 2024 für Kanal 33 Cent/m² und für Wasser 15 Cent/m² (LGBl. Nr. 78/2023).

⁸ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Die Gemeinden können mittels Verordnung die Erhaltungsbeiträge bis zum Doppelten pro Quadratmeter anheben. Die Erhaltungsbeiträge sind nicht anrechnungsfähig. Im Fall der Änderung der Höhe des Erhaltungsbeitrags hat die Gemeinde eine Neuverschreibung zu veranlassen. Die Erhaltungsbeitragspflicht endet mit dem Anschluss des Grundstücks an die entsprechende Infrastruktur.

Der Gemeinderat soll die Möglichkeit der Valorisierung bis zum Doppelten pro Quadratmeter beraten und jegliche Einnahmen lukrieren.

Raumordnung – Planungskosten

Die Gemeinde kann die bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern machen.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum Ausgaben für Planungsleistungen und Bauberatungen in Höhe von insgesamt rund 1.800 Euro an. Einnahmenseitig waren keine Kostenersätze zu ersehen, da die Buchhaltung die ungekürzte Kostenerstattung mittels Rotabsetzung darstellte.

Gemäß dem Bruttoprinzip sind Erträge mit ihrem Gesamtbetrag darzustellen.

Verkehrsflächenbeiträge

Gemäß § 19 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) haben die Gemeinden anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sind, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Den laut Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 gültigen Einheitssatz von 95 Euro legte die Gemeinde dabei zu Grunde.

Festzustellen war, dass bei der Verschreibung der Verkehrsflächenbeiträge bereits geleistete Aufschließebeiträge zwar in Abzug gebracht wurden, die Anrechnung auf die Verkehrsflächenbeiträge jedoch nicht buchhalterisch dargestellt wurde.

Vorleistungen aus Aufschließebeiträgen sollten daher in Form einer Umbuchung bei den Verkehrsflächenbeiträgen dargestellt werden.

In Prüfungszeitraum konnten rund 21.600 Euro vereinnahmt werden. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde 6.000 Euro. Diese wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und der vertraglich vereinbarten Weiterleitung für die Herstellung von Verkehrsflächen durch Dritte verwendet.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister⁹ (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde weist im AGWR insgesamt 17 Einträge an offenen Bauvorhaben aus.

⁹ Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das AGWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

Für den Großteil liegen Baubewilligungsanzeigen zwischen 2020 und 2025 vor. Bei 2 noch offenen Bauvorhaben konnte seitens der Gemeinde kein Grund angegeben werden.

Die Gemeinde sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche, verbunden sind.

Förderungen und freiwillige Auszahlungen

Die Höhe der Förderungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen setzte der Gemeinderat jährlich in einem Beschluss fest. Den Auszahlungen der Förderungen lagen nur teilweise Verwendungsnachweise zugrunde. Laut den Landesrichtlinien haben Förderungen ohne Verwendungsnachweise zu unterbleiben.

Für Förderungen sind Verwendungsnachweise einzufordern.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben überschritt der Bürgermeister im Prüfungszeitraum nie. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche von Bürgermeistern einzuhalten sind, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2022	2023	2024
Repräsentationsausgaben (Euro)			
möglicher Rahmen (1,5 ‰)	3.646	4.076	4.373
Budgetansatz	3.500	3.800	3.800
Auszahlungen	2.777	3.258	3.086
Inanspruchnahme in %	79	86	81
Verfügungsmittel (Euro)			
möglicher Rahmen (3 ‰)	7.291	8.151	8.746
Budgetansatz	7.000	7.600	7.600
Auszahlungen	6.234	6.539	7.255
Inanspruchnahme in %	89	86	95

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben (3 ‰ bzw. 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) hat der Bürgermeister im Prüfungszeitraum stets eingehalten. Die Inanspruchnahme der rechtlich möglichen Höchstgrenzen für beide Bereiche betrug im gesamten Prüfungszeitraum (2022 bis 2024) durchschnittlich 79 %. Die Auszahlungen lagen im Jahr 2024 für beide Zwecke bei 10.341 Euro bzw. 9 Euro je Einwohner.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss kam im Jahr 2022 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nach und hielt 4 Sitzungen ab. Ab dem Jahr 2023 erfüllte der Prüfungsausschuss das Mindestmaß von 5 Sitzungen.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig und beschränken sich nicht nur auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern umfassen neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit auch die Aspekte der Rechtmäßigkeit in der Gebarungsführung.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich, vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.

Investitionen

Bei den investiven Einzelvorhaben führte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 1.338.400 Euro an, wovon 238.500 Euro auf 2022, 415.900 Euro auf 2023 und 684.100 Euro auf 2024 entfielen. Im Nachtragsvoranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von 458.300 Euro. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten angeführten Projekte:

- Neuanschaffung eines Tanklöschfahrzeugs
- Sanierung des Turnsaals (Vorhaben der "Gemeinde-KG")
- Öffentlicher Spielplatz
- Allgemeiner Straßenbau und Straßenbau Tischlerberg West
- Ankauf eines Laders
- Sanierungsmaßnahmen Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Kirchberg ob der Donau investierte in den Jahren 2022 und 2023 vor allem in infrastrukturelle Maßnahmen im Kinderbildungs- und -betreuungsbereich. Im Prüfungsjahr 2024 lag der Schwerpunkt der Investitionen im Bereich des Feuerwehrwesens. Sanierungsmaßnahmen in der Abwasserbeseitigung tätigte die Gemeinde sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025. Darüber hinaus präliminierte die Gemeinde für das Jahr 2025 Mittel für den Ankauf eines Bauhoffahrzeugs.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind sämtliche Auszahlungen in Höhe von rund 1.320.700 Euro im Jahr 2026 vorgesehen. Darüber hinaus sieht der MEFP bis 2030 keine weiteren Investitionen vor. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen im Wesentlichen folgende Vorhaben:

- Sanierung der Tennisanlage (Klubhaus und Spielfeld)
- Sanierungsmaßnahmen Abwasserbeseitigung

Eine Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben hat der Gemeinderat beschlossen.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) im MEFP zeigt einzig für das Jahr 2026 einen negativen Saldo in Höhe von 699.000 Euro und für die Jahre 2027 bis 2030 positive Salden zwischen 37.000 Euro und 272.00 Euro.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 76 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Veräußerung der Liegenschaft Obermühl 36

Die Gemeinde beabsichtigte die Veräußerung des Objekts Obermühl 36 und fasste in der Sitzung am 11. September 2020 den diesbezüglichen Grundsatzbeschluss. Daraufhin gab die Gemeinde ein Wertermittlungsgutachten in der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik in Auftrag. Der Gutachter bewertete die Liegenschaft Obermühl 36, KG Grub mit einem Verkehrswert von 305.400 Euro.

Im Oktober 2021 bot die Gemeinde die Liegenschaft in einem Internetportal zum Verkauf an. 3 Interessenten übermittelten ein schriftliches Kaufangebot an die Gemeinde. Da diese unter dem Verkehrswert lagen, lud die Gemeinde die Interessenten ein, das Angebot bis zum 4. Februar 2022 nachzubessern. Keiner der Interessenten veränderte das Angebot, somit entschied der Gemeinderat am 24. Februar 2022 einstimmig, das Objekt an den Bestbieter um 260.000 Euro zu veräußern.

Gemäß § 68 Abs. 2 Oö. GemO 1990 sind Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen zur Instandsetzung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sondertilgung) bestehender Darlehensschulden zu verwenden.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird die Gemeinde den Erlös als Eigenmittelanteil in die Neuerrichtung des Klubgebäudes samt Generalsanierung der Tennisplätze einfließen lassen.

Der Gemeinde kann eine ordnungsgemäße Abwicklung des Verkaufs bescheinigt werden.

Vergabe von Aufträgen

Gemeinden unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes. Im Prüfungszeitraum wurden in den Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatssitzungen folgende Aufträge ohne Einholen von 3 Vergleichsangeboten vergeben:

- Vergabe der Planungsarbeiten zur Erneuerung des Spielplatzes in Höhe von rund 8.300 Euro.
- Vergabe von Asphaltierarbeiten auf einem Teilbereich der Gemeindestraße „Wolkersdorferweg“ in Höhe von 11.900 Euro.
- Vergabe über die Adaptierung des Musikraums im Volksschulgebäude in Höhe von 15.000 Euro.
- Vergabe von Instandsetzungsarbeiten des öffentlichen Weges Grub in Höhe von rund 5.900 Euro.
- Vergabe eines Handlaufs beim Kindergarten in Höhe von rund 5.000 Euro.
- Vergabe der Errichtung einer Abzäunung beim Kindergarten in Höhe von rund 17.800 Euro.
- Vergabe über die Sanierung des öffentlichen Wegs im Bereich des Anwesens Partenstein 1.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Gemeinde-KG

Allgemeines

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2006 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Kirchberg ob der Donau & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet.

Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde selbst nicht bzw. nur teilweise möglich wäre.

Die „Gemeinde-KG“ wickelte die Vorhaben „Errichtung Bauhof und Volksschule sowie die Sanierung des Turnsaals“ ab.

Gebärung und finanzielle Lage

Die „Gemeinde-KG“ verzeichnete im Prüfungsjahr 2024 in der Finanzierungsrechnung bei Einzahlungen von rund 36.900 Euro und Auszahlungen von rund 37.500 Euro einen Abgang von rund 600 Euro.

Für die Erstattung eines Liquiditätszuschusses bestand im Prüfungszeitraum keine Notwendigkeit, da sich der Kassenbestand der „Gemeinde-KG“ positiv darstellte (Ende 2024 21.294,35 Euro).

Die Gemeinde führte im Jahr 2024 die nicht benötigten Geldmittel in Höhe von rund 20.900 Euro in Form einer Gewinnentnahme in den Haushalt der Gemeinde zurück. Im Voranschlag 2025 ist eine weitere Rückführung von Geldmitteln in den gemeindlichen Haushalt in Höhe von rund 21.800 Euro präliminiert.

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen wurden im Jahr 2023 zur Gänze getilgt, so dass die „Gemeinde-KG“ zum 31. Dezember 2023 schuldenfrei war.

Die Abschreibung auf Basis der VRV 2015 betrug im Prüfungszeitraum rund 185.800 Euro. Nach Auflösung der Investitionszuschüsse von rund 158.200 Euro sowie Gegenrechnung sämtlicher Aufwände und Erträge verblieb im Prüfungszeitraum ein durchschnittliches negatives Nettoergebnis von rund 3.100 Euro.

Schlussbemerkung

Die Kirchberg ob der Donau gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 18. Juni 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Finanzleiterin der Gemeinde Kirchberg ob der Donau die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Valentin Pühringer